Das Abonnement beträgt:
1½ Thlr. für ¼ Jahr in Berlin,
1½ " " " " incl. Postzuschlag in allen Theilen der Monarchie.
Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. berechnet.
Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Neue Preußische Zeitung.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung:
Oranienburger-Straße № 5.
Insertions-Gebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Nr. 28. **Berlin,** Sonntag, den 3. Februar. **1850.**

Amtliche Nachrichten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von uns unterm 5. December 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staats-Grundgesetz, wie folgt:

Titel I.
Vom Staatsgebiete.

Art. 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2.

Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.
Von den Rechten der Preußen.

Art. 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.

Art. 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden

Art. 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13.

Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19.

Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt.

Art. 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23.

Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26.

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29.) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31.

Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Art. 33.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35.

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maaßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37.

Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 41.

Vorstehende Bestimmungen (Art. 40.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 42.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel III.
Vom Könige.

Art. 43.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handels-Verträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler, innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53.

Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59.

Dem Kron-Fideikommiß-Fond verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.
Von den Ministern.

Art. 60.

Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.
Von den Kammern.

Art. 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65.

Die erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;
b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;
c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;
d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70.), welche die höchsten directen Staatssteuern bezahlen, durch directe Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;
e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesammtzahl der unter a. bis e. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66.

Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65. bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. December 1848.

Art. 67.

Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten.

Art. 69.

Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und funfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70.

Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71.

Auf jede Vollzahl von zwei hundert und funfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet;
b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der directen Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73.

Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 74.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung.

In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amts-Suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 88.

Den Richtern dürfen andere besondere Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Art. 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militär-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten.

Art. 98.

Die besonderen Rechts-Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staats-Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 104.

Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeindeschutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 112.

Bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 114.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

Art. 115.

Bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118.

Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119.

Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62. und 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat.

Justiz-Ministerium.

Dem Rechtsanwalte Justizrath Gröninger zu Darfeld ist statt seiner bisherigen Praxis beim Gerichte zu Horstmar die Praxis bei dem Kreisgerichte zu Coesfeld, mit Belassung seines Wohnsitzes zu Darfeld, beigelegt worden.

Unsere Lage,

nicht die unserer Partei, sondern die unseres Vaterlandes ist heut bedenklicher als je, und das Schicksal der Königlichen Botschaft scheint uns verhängnißvoller, als das vielbesprochene Zurückziehen unserer siegreichen Armee. Nicht angenommen und nicht abgelehnt, nein, verunstaltet und verstümmelt nicht allein in dem „unwesentlichen Beiwerk“, sondern ganz besonders in dem, was man selbst als Cardinalpunkte der Revision und der Botschaft, so wie als unerläßliche Bedingungen des Verfassungseides bezeichnete. Und wer ist der Mann, der unserem Vaterlande diesen Dienst geleistet? Nicht der Graf Arnim! er war nur Werkzeug und hat wohl, wie schon öfter, die Tragweite seiner Vermitelung kaum ermessen! Nicht dieser oder jener Minister! sie sind nicht hart zu verklagen, wenn sie in dem Widerspruch von Pflicht und Wunsch von heut und gestern den Compaß des Königlichen Willens verloren: Nein, es ist der Mann, der schon seit Jahren als Friedensbote der Revolution fungirt, der, wie im Jahre 1848 die bewaffnete, so jetzt durch sein Erscheinen die legale Revolution zum Ausbruch bringt. Geschickt wie Niemand, die kleinsten Wölkchen von Besorgniß und von Furcht am Königlichen Horizont zu finden, und diese dann nach Befinden als Wiesel oder als Kameel zu deuten, ist es ihm abermals gelungen, die „große Sache“ in Erfurt durch eine Niederlage der Königlichen Macht in Preußen zu befestigen. Den Dank für seine Dienste findet er natürlich nicht bei uns, wir haben ihn nicht gerufen, und wir werden ihn auch nicht begleiten. Wir sind gefallen — zu Ehren Deutschlands und wir werden bald beschwören — nicht wieder aufzustehen, und vielleicht — bleibt Preußen doch noch eine Monarchie.

Deutschland.

Kammerbericht.

Erste Kammer.

Berlin, den 2. Februar. Nachdem, wie gestern bereits mitgetheilt, die Königl. Botschaft vom 31. v. M. vom Herrn Minister-Präsidenten auf den Tisch des Hauses niedergelegt, geht die Versammlung zur Tages-Ordnung über.

Der Abg. Ritter (zur Geschäftsordnung). In Bezug auf die mir neulich gewordene Antwort des Herrn Kultusministers (Protest gegen die Kirche und Schule betreffenden Artikel der Verfassung) haben die unterzeichneten katholischen Mitglieder dieser Kammer folgende Erklärung abgegeben und mich ermächtigt, dieselbe hier vorzutragen.

Der Präsident kann die Vorlesung, als der Geschäftsordnung nicht gemäß, nicht genehmigen.

Der Abg. v. Wittgenstein will Verwahrung gegen den ihm unbekannten Inhalt dieser Erklärung einlegen, steht aber davon ab, als ihm der Abg. Ritter bemerklich macht, daß hier nur die Rede sein könne von den unterzeichneten Mitgliedern.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß nach einer ihm gewordenen Mittheilung des Kultusministers in Folge des Hülsmann'schen Antrages pro 1849 noch 6400 Thlr. der außerordentlichen Summe für Schullehrer zugefügt worden, so daß letztere nunmehr die Höhe von 64,000 Thlr. erreicht habe.

Die Kammer geht hierauf zur Tagesordnung über, zunächst zum Bericht der Petitions-Kommission, der in gewohnter Weise erledigt wird.

In der Tagesordnung weiter geht die Kammer über zum Bericht der Agrar-Kommission über die Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 20. Dezember 1848. Die Kommission trägt darauf an: Die Kammer wolle beschließen: 1) anzuerkennen, daß für die Erlassung der provisorischen Verordnung vom 20. Dezember 1848, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien, im Sinne des Art. 105. der Verfassung, eine dringende Nothwendigkeit vorgelegen habe; 2) dem vorbezeichneten Gesetze nachträglich die Genehmigung zu ertheilen.

Der Abg. Triest spricht für einen von ihm eingebrachten Verbesserungs-Vorschlag, nach welchem die unentgeltlich aufzuhebenden Lasten beschränkt werden, und findet ausreichende Unterstützung.

Nachdem noch der Minister v. Manteuffel sich gegen den Verbesserungs-Vorschlag des Abg. Triest ausgesprochen, wird der Antrag der Commission in seinen beiden Theilen unverändert angenommen.

In der Tagesordnung weiter geht die Kammer über zum Bericht der Commission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung über den Antrag des Abg. Milde vom 20. April 1849, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Die Commission hat die Frage über das Bedürfniß eines Gesetzes in der Tendenz der Vorlage einstimmig bejaht.

Der Abg. Lanz spricht sich unter Hinweisung auf die durch ein solches Gesetz in andern Ländern gewonnenen Vortheile für dasselbe aus.

Der Abg. Kuh (gegen) kann sich mit dem Antrage nicht einverstanden erklären. Er hält für unmoralisch, die gutgesinnten Bürger mit Geldstrafen zur Moralität anzuhalten; und träten sie einem Auflaufe entgegen, der doch nicht ohne einigen Schaden ablaufen kann, so würden sie so pekuniär büßen müssen, als wenn sie dem Auflaufe nicht entgegen träten. Der Staat, der doch die ausgedehntesten Mittel zur Unterdrückung eines Auflaufs habe erkenne für sich die Verpflichtung eines Schadenersatzes nicht an, wolle aber gleichwohl dieselbe Verpflichtung den Gemeinden auflegen, die für solche Verpflichtung als abhängig von der Regierung nicht einmal selbstständig genug sind.

Der Minister des Innern entkräftet die von dem Abg. Kuh vorgebrachten Gründe gegen dasselbe und erklärt sich aus dem allseitig gefühlten und vielfach ausgesprochenen Bedürfniß für das Gesetz.

Der Abg. Wachler zählt das vorliegende Gesetz zu den vielfachen Benachtheiligungen, die statt der gehofften Vortheile aus dem Jahre 1848 hervorgegangen seien, und meint, daß rechtlich den Gemeinden eine solche Verpflichtung nicht aufgelegt werden könne.

Der Minister des Innern kann dem Vorredner nicht beipflichten, um so weniger, als er nicht dessen sanguinische Hoffnung, es werde keinen Aufstand geben, wenn nicht Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben wird, theilen kann; Unzufriedenheit wird immer sein, also wird nach der eigenen Deduction ein Auflauf noch nicht unmöglich geworden sein, wenn man gleich hoffen könne, daß die Zustände von 1848 nicht wiederkehren.

Der Abg. Moewes unterscheidet zwischen den Schäden, welche durch den Tumult, und den Schäden, welche durch Stillung desselben herbeigeführt werden, und wünscht für die letztern Ersatzberechtigung. Der Redner kann hier nicht unterlassen, ein Lob auf die Berliner Bürgerwehr, namentlich in erster Zeit, anzustimmen. Zeuge dessen sei das Palais des Prinzen von Preußen bei dem Sturme der wüthenden Massen.

Der Abg. Rönne vergleicht das vorliegende Gesetz mit dem Edicte, welches Friedrich Wilhelm der Gerechte im Jahre 1801 aufgehoben, und nach welchem die Judengemeinden zum Schadenersatz verpflichtet waren, wenn ein Mitglied gestohlen hatte. Der Redner legt Protest gegen das Gesetz ein.

Der Abg. Milde vertheidigt seinen Antrag und unterstützt denselben durch Hinweis auf die günstigen Erfolge eines solchen Gesetzes in Frankreich, Belgien und Holland.

Nachdem noch der Abg. Graf v. Itzenplitz für das Gesetz gesprochen, wird die allgemeine Debatte geschlossen und der §. 1. nach Verwerfung eines Verbesserungs-Vorschlages des Abg. Moewes, welcher die Worte: „oder einem Zusammenlaufe“ gestrichen haben will, in folgender Fassung der Commission angenommen:

§. 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlauf

---

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 2. Februar 1850.

† — II. KK. HH. der Prinz von Preußen und Prinz Friedrich Wilhelm werden hier erwartet zu dem Act der feierlichen Beschwörung der Verfassung.

— † Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin von Preußen hat in Folge einer telegraphischen Depesche, nach welcher Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen in diesen Tagen hier eintrifft, die beabsichtigte Reise nach Weimar aufgeschoben.

— † Nach der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten circulirte unter diesen eine Petition an den Magistrat um Verleihung des Ehrenbürgerrechts an die Minister Graf v. Brandenburg und v. Manteuffel. Es trägt dieselbe die Namen der Verordneten: Engels, Vorsteher der Königl. Eisengießerei, Hayn, Buchdruckerei-Besitzer, Asche, Seidenwaaren-Fabrikant, Thür, Zimmermeister, und mehrere andere.

— † Der gestrige Abendzug von Cöln blieb wegen des Glatteises unterweges liegen und kam erst heute Vormittag um 10¼ Uhr hier an. Eben so kam der Magdeburger Zug wegen gleicher Hindernisse erst um 1 Uhr Nachts hier an.

† — Se. Majestät der Kaiser von Rußland haben der Stadt Beeskow einen silbernen Ehrenbecher verliehen, zur Anerkenntniß des guten Vernehmens, welches zwischen der Bürgerschaft von Beeskow und den dort in Garnison liegenden Escadrons des 3. Ulanen-Regiments (Großfürst Thronfolger von Rußland) seit langer Zeit herrscht.

† — Die Spenersche Zeitung meldet, daß General v. Wrangel Exc. beim allgem. Kriegsdepartement darauf angetragen habe, für die unter seinem Befehl stehenden Militairs katholischen Glaubens geeignete Geistliche zu ernennen.

† — Am 22. v. Mts. starb zu Neustadt-Eberswalde Se. Excellenz der General-Lieutenant von Blankenburg, einer der treuesten Patrioten, der tüchtigsten Offiziere und der kühnsten Reiter der Armee, in hohem Alter. Er war Einer jener Sechshundert, die mit dem Schill aus Berlin zogen, die bei Dodendorf schlugen, Dömitz, „das feste Haus,“ stürmten, aber er war auch Einer von denen, die sich bei Stralsund durchschlugen unter der gewaltigen Kettenburg, durchschlugen wie ächte Preußische Reiter. In allen Feldschlachten, in denen sich die siegreiche Standarte von Ziethens, Seidlitzens und Blüchers „rossefrohen“ Söhnen zeigte, da war auch der „schwarze“ Blankenburg.

† — Wenn Herr Dr. Eichler freigesprochen wird, so könnte sich leicht der Fall ereignen, daß Herr Edgar Bauer — für welchen sein Bruder Egbert im Waldeckschen Prozesse so dienstbeflissen eintrat, — bei der Abtragung eines Briefes zur Post, vielleicht an seinen Freund d'Ester adressirt, erwischt wird; denn die Gerüchte von seinem Auftauchen in verschiedenen demokratischen Spelunken erneuern sich wieder.

†† — Angekommene Fremde. Simonyi, laut Fremdenblatt, ungarischer Emigrant aus Zsambukred; Basing, Banquier aus London; Ulrich, Postsecretair aus Braunsberg; v. Glyszczinski, Major im Generalstabe des 4. Armeecorps, aus Magdeburg; Bucher, Obergerichts-Assessor aus Stolp; Müller, Prediger aus Rinnburg; v. Heydebrand u. der Lasa, k. preuß. Legationssecret. aus Kopenhagen (British Hotel); v. Gerhardt, Polizeidirector aus Magdeburg; Pirls, Tonkünstler aus Prag; Ritter v. Zaremba, k. öster. Legationssecretair und Courier aus Wien; Baron v. Gyllenstorm, k. baier. Kammerherr aus München; Peters, Assessor aus Bromberg.

△ — Geschwindigkeit einer Droschke. Der Staatsminister Freiherr v. Bodelschwingh-Velmede Exc. wurde in Hamm zum Abgeordneten nach Erfurth gewählt, da aber die Wählerschaft voraussah, daß Herr v. Bodelschwingh auch andern Orts gewählt werden würde, so zeigten sie ihm seine Wahl durch den Telegraphen an und baten um sofortige Erklärung auf gleichem Wege, damit sie im Fall der Nichtannahme sogleich einen anderen Abgeordneten wählen könnten, ohne erst auseinander zu gehen. In Zeit von kaum einer Stunde war die Nachricht nach Berlin und die Antwort des Herrn v. Bodelschwingh, daß er bereits in Berlin angenommen, nach Hamm zurück, und konnte in eben derselben Stunde noch zu einer andern Wahl geschritten werden. Kurz nach dieser per Telegraph angezeigten westphälischen Wahl wurde Herrn v. Bodelschwingh durch Extrapost auch die in Köpnick auf ihn gefallene Wahl angezeigt, auch diese mußte Hr. v. B. ablehnen, da er sich vorgesetzt hatte, die ihm zuerst gemeldete Wahl anzunehmen. Und das war die Berliner, obwohl derjenige, der die Nachricht Sr. Excellenz brachte, nur in einer Droschke fuhr. So siegte hier die Droschke über Extrapost und Telegraph.

—† Der Hätzelsche Prozeß wird am 4. März vor den Geschwornen zur Verhandlung kommen. Die Ladungen sind zum Theil bereits ergangen.

—† Am Sonntag findet im Hôtel de Russie ein großes Concert, arrangirt vom königl. Kapellmeister Hrn. Dorn, zu einem wohlthätigen Zweck statt. Die mitwirkenden Kräfte versprechen einen ausgezeichneten Genuß.

— R Seit einigen Tagen werden wieder sehr häufig königl. Waffen auf den Straßen gefunden, die während der Dunkelheit dort ausgelegt werden.

— R Vorgestern Morgen gelang es einem Offizier der Schutzmannschaften einen der Diebe zu verhaften, die vor einigen Tagen bei dem Uhrmacher Schmidt in der Roßstraße den bedeutenden Uhrendiebstahl verübt hatten. Fast zur selben Zeit wurde der zweite Dieb durch einen Criminalbeamten verhaftet.

— D Neulich war ja der wohlbekannte Herr „Kater“ im Lokal des wassergesegneten. schlanken demokratischen Weinhändlers noch in später Mitternacht so laut und emsig mit der königlichen Botschaft beschäftigt, daß einige des Weges kommende Schutzbeamte sich bewogen fühlten, jenen unartikulirten und keineswegs mit dem Gesange Amphion's zu vergleichenden Tönen ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

— D Von der Gerichtskommission in S. ist der Ausdruck: „Sie frecher Demokrat!“ als Injurie betrachtet und mit 2 Thlr. Geldbuße geahndet worden. Hätte der Mann das Oberhaupt des Staats angegriffen, so wäre wahrscheinlich eine Freisprechung à la Königsberg erfolgt.

— Die Urwähler-Zeitung sagt:

„Wie das einige Deutschland in Erfurt vertreten sein wird, können wir daraus ersehen, daß unter andern auch folgende Deputirte zum Volkshause gewählt sind: v. Bismark-Schönhausen, Professor Stahl, Professor Keller, Landrath v. Manteuffel, Herr v. Zedlitz-Neukirch, Staatsanwalt v. Prittwitz u. dergl. mehr. Herr von Gerlach fehlt noch auf der Liste der deutschen Einheit“.

Die Freude kann die Urwähler-Zeitung heute haben, da die Nachrichten aus Polzin angelangt sind.

—† Alte, aber gute Wahl-Anekdote. Ein Demokrat rühmte sich in Gegenwart mehrerer Soldaten: Wir haben alle unsere Candidaten in die Kammer gebracht. Gleichmüthig entgegnete der Grenadier, sich den Schnurrbart streichend: Und wir, wir bringen sie wieder 'raus!

† Gesang der Kammer-Berichterstatter:

Stimmt an mit hellem, hohen Klang
Die schönsten eurer Lieder,
Für Baumstark einen Hochgesang,
Daß er gewählt nicht wieder.
Ein dreifach Hoch! dem braven Mann,
Weil nun aus Erfurt was werden kann!

△ Als bei der Wahl des Hrn. Grafen v. Brandenburg Excellenz in Berlin auch ein gewisser Heinrich v. Gagern eine Stimme erhielt, sagten die Freunde dieses Mannes, sich tröstend: eine, aber die Stimme des Bürgermeisters hiesiger königl. Residenzien! Als bei der Wahl des Hrn. Geh. Raths Stahl auch der Hr. Präsident Lette eine Stimme erhielt, sagten die Freunde desselben, sich tröstend: eine, aber die des einzigen begeisterten Frankfurters im Kreise Oberbarnim-Angermünde.

—† Nach dem jetzt erfolgten Tode des bisherigen Directors der Akademie der Künste, Dr. Schadow, dürften in den Einrichtungen der Akademie manche längst beabsichtigte Reformen eintreten.

—† Am 1. März findet wieder ein Termin gegen Dr. Julius statt. — natürlich in contumaciam.

—† Vorgestern erschoß sich der Rentier Dietrich (August-Straße). Der Grund dieses Selbstmordes ist noch nicht bekannt.

—† In der Woche vom 19ten bis 25sten d. M. wurden in Berlin 369 Kinder geboren und starben 167 Personen. In derselben Zeit des vergangenen Jahres wurden geboren 180 Kinder und starben 165 Personen.

—† Unter den Insertionen der Vossischen Zeitung befindet sich heute wieder eine Apotheose von „Preußens Mathilde.“

—† In der gestrigen ersten Sitzung des Geschworenengerichts pro Februar wurden 2 Anklagen verhandelt, die eine wegen Verbreitung falscher Münzen, die andere wegen Diebstahl. In beiden Fällen wurde das Schuldig ausgesprochen und auf 4¼ resp. 11 Jahre Gefängniß erkannt. Die Eröffnung der Sitzung ergab übrigens wieder das Resultat, daß eine erhebliche Anzahl der Geschworenen ausgeblieben war.

Die Namen der Geschworenen, welche sich haben dispensiren lassen, sind: Reyher, de la Croix, Cubelius, Haase, Harnack, Kahlbaum, Maybaum und Meudtner.

Als Ergänzungs-Geschworene wurden ausgeloost: der Particulier Lande, Restaurateur Leveque, Klempnermeister Matzenthür, Rechnungsrath Mayet, Buchhalter Peycke, Tuchscheerermeister Kalchbrenner, Broncefabrikant Imme, Eigenthümer Meudtner, Posamentier Hausotte, Apotheker Kaumann, Generalmajor a. D. v. Pallandt und Schlächtermeister Kade.

Von diesen wurden die Herren Leveque und Hausotte für die ganze Sitzungsperiode, und die Herren Mayet, Lande und Peycke für die gestrige Sitzung dispensirt.

— S Demokratische Klubvisitation. Am 28sten hatte der 9. demokratische Verein Sitzung. Es wurde der Antrag gestellt, für eine Vereinsbibliothek auf 3 hintereinander folgende Monate je 20 Thaler zu bewilligen, da die Gründung solcher Anstalten dringend nothwendig sei, um einen Anhaltspunkt zu haben, jedes etwaige Verbot des Vereinsrechts zu umgehen. Der Antrag wurde zwar angenommen, gleich darauf aber machten zwei bis drei Anwesende einen solchen Spektakel, daß der Vorsitzende trotz aller Bemühungen die Ruhe nicht herstellen konnte und die Sitzung schließen mußte. Die Unruhstifter wurden „an die Luft“ gesetzt.

Am Donnerstag Abend waren Leipzigerstraße Nr. 14 in dem Hinterzimmer 14 Herren (darunter die HH. Liefeldt, Helmesdorf, Berends, Streckfuß, Schildknecht ꝛc.) versammelt. Demokrat Streckfuß hielt einen Vortrag über die Einreichung der geforderten Listen an das Polizeipräsidium und erklärte, man müsse darauf halten, daß kein Klubvorsteher eine andere Liste einreichen dürfe, als eine solche, welche die Mitglieder selbst durch Unterzeichnung aufgestellt hätten. Die Polizei müsse später jedenfalls das gezahlte Strafgeld zurückgeben. — Hr. Berends erklärte, daß, wer eine Liste einreiche, das Amt eines Vereins-Präsidenten nicht mehr bekleiden dürfe, dies möge Herr Streckfuß jedem Vorsitzenden schriftlich bekannt machen. — Schildknecht erklärte, es wäre wünschenswerth, daß während des bevorstehenden Steuerverweigerungs-Prozesses sich Alles ruhig verhalte, denn er habe erfahren, daß, wenn der geringste Skandal unter dem Volke entstehe, die Schutzmannschaft die strengsten Maßregeln ergreifen solle, um Excesse zu provociren. Die Frucht sei noch nicht reif, deshalb müsse man sich ruhig verhalten wie die dummen Schafe. Die würden auch geschoren bis auf die reine Haut und so machten es die großen Hunde mit der Demokratie ebenfalls.

Als um 11½ Uhr ein unbekannter Herr in das Zimmer trat, schwieg die Gesellschaft zwar, — jedoch, wie Vorlage zeigt, zu spät!

Im 7. demokratischen Verein beantworteten Herr Klir, Herr Brandes und Simon allerlei Fragen der gewöhnlichen Tendenz.

Gestern (Freitag) Abend hielten die „Urchristen“ Artilleriestraße Nr. 30 bei Hille Versammlung. Herr Petri hielt eine „Predigt“ über das Thema „Wer Pech angreift, besudelt sich.“ — Es erfolgte deshalb auch diesmal keine Auflösung.

Auch der Luisenstädtische demokratische Verein entging einer solchen. Die Herren Edler, Schulz und Ladendorf schwatzten über Schutzzölle und Freihandel, und nur, nachdem unter Bravo die Versammlung glücklich geschlossen war, beschleunigte Wachtmeister Kaiser die Räumung des Lokals, wobei einige Verhaftungen stattfanden.

— †Mit dem ersten Bahnzug wurde heute der Maurermeister Piper nach Stettin zur Verbüßung seiner Strafe gebracht.

— Aus Paderborn. Nachträglich nehmen Sie wohl noch Notiz von einem komischen Fall, der hier bei den Wahlen der Wahlmänner vorgekommen ist. In der ersten Abtheilung eines Wahlbezirkes waren nämlich nur vier Urwähler, von denen jeder auf einen andern Kandidaten verfiel und denselben durchaus durchsetzen wollte, so daß es sehr schwer hielt, endlich eine Majorität heraus zu bringen. Sogar unsere Konservativen wollen noch immer nicht begreifen, daß da, wo das Wohl des Ganzen in

von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln, Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§. 1 b. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1. gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt, und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen. Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten, so weit als möglich, zuzuziehen, — wird nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Der §. 1. c. wird mit Einschluß des gesperrten Zusatzes vom Abg. Kisker in Fassung der Kommission angenommen.

Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, — nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, — bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeinde-Vorstandes zugegangen ist, erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen.

Die folgenden §. §. 2. 3 4. werden unverändert angenommen.

§. 2. Die im §. 1 festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§. 3. Im Falle des §. 2 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern.

Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichteten Gemeinden (§. 1 und 3) haften dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§. 4. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

Der neue Artikel wird in folgender, vom Abg. Kisker vorgeschlagenen Fassung angenommen:

„Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Königl. Regierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen."

Schließlich geht die Kammer noch auf den Antrag derselben Kommission über 55 Petitionen, in welchen hauptsächlich 1) die Zugrundelegung der Städte-Ordnung von 1808, 2) der Entwurf der Gemeinde-Ordnung des Magistrats zu Berlin, 3) mehrere Abänderungs-Vorschläge zu verschiedenen Paragraphen der Regierungs-Vorlage empfohlen wird, zur Tagesordnung über.

In Beziehung auf eine Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Görlitz „um baldige Berathung und Feststellung eines Gesetzes über Angehörigkeit und Heimathlichkeit" beantragt die Kommission: Abgabe an das Königliche Staats-Ministerium, indem es dringend wünschenswerth erscheint, daß den Kammern baldigst ein, die Mängel des Gesetzes vom Jahre 1842 beseitigendes, Gesetz über das Heimathsrecht und die Verbindlichkeit der Kommunen, zu welcher ein Abziehender bisher gehört hat, im Falle seiner Verarmung, vorgelegt werde.

Der Minister des Innern erkennt gern an, daß die bisherige Armengesetzgebung Mängel habe, verspricht auch die Bereitwilligkeit der Regierung, sie zu heben, aber die Regierung könne nicht den Auftrag annehmen, Mängel zu beseitigen, bevor nicht das Nähere über die Art, wie sie zu beseitigen, angegeben wird.

Schluß der Sitzung 3 Uhr. — Nächste Sitzung Montag 10 Uhr.

□ **Berlin, 2. Februar.** Die heutigen Blätter gedenken mit wenigen Worten der Wichtigkeit des zum 6. d. M. bevorstehenden Aktes der Verfassungsbeschwörung. Die Constitutionelle Zeitung, welche noch vor wenigen Tagen für den Fall der Annahme der letzten Regierungsvorlagen die ganze Verfassung verloren gab, tröstet sich heute, daß die Verfassung denn doch „so viele Keime glücklicher freiheitlicher Entwickelung enthalte, daß sie dem Lande nur aufrichtig Glück dazu wünschen könne." Die Spenersche Zeitung beschäftigt sich mit der Seehandlungsangelegenheit und bedauert, daß diese Frage bei den Budgetberathungen der zweiten Kammer nicht gründlich genug behandelt worden sei, — auch eine Erscheinung, wie sie sich bei parlamentarischen Debatten öfter wiederholen soll. Die Vossische Zeitung hebt die Verwirrung der deutschen Zustände gegenüber dem ruhigen und geordneten Gang der neuesten Entwickelung Englands hervor und wirft einen kurzen Rückblick auf die chartistische und die Freihandels-Bewegung. Die Deutsche Reform findet nach den „großen politischen Fragen, welche in den verflossenen Wochen das ganze Denken und Sorgen in Anspruch nahmen", wieder Muße genug, ihre gesinnungstüchtige Polemik gegen uns fortzusetzen. Sie belehrt uns, daß wir sehr Unrecht haben, den „unentgeltlichen Unterricht der Volksschule" als eine wenig ersprießliche, zum großen Theil imaginäre Einrichtung zu bezeichnen.

In der Finanz-Commission der zweiten Kammer hat der Abg. Camphausen so eben den Bericht über die Einkommen- und Klassensteuer erstattet. Die zuerst gestellte Frage, ob die gegenwärtig bestehende Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben sei? wurde mit 10 gegen 8 Stimmen, die weitere Frage: ob die gegenwärtig bestehende Klassensteuer aufzuheben sei? einstimmig bejaht. Wir unsererseits sind etwas gespannt auf die Debatten über die Einkommensteuer. Namentlich wird es uns interessant sein, das Benehmen der Herren von der „Gleichheit der Besteuerung" in ihren Streifzügen gegen die Einkommensteuer zu beobachten. Uebernehmen die Kammern die Garantie, daß eine eventuelle Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer wirklich von praktischem Nutzen sein werde, so soll es uns doppelt freuen.

Nach einer Angabe der Nationalzeitung haben die angeklagten Steuerverweigerer Einspruch dagegen erhoben, daß der Appellationsgerichtsrath von Caprivi gegenwärtig den Vorsitz im Schwurgericht führt. Hr. von Caprivi hat die jetzigen Assisensitzungen gestern in sehr würdiger Weise eröffnet.

†† **Königsberg, 20. Januar.** (Vermischtes.) Der russische Generalkonsul Adelson ist am 27. d. M. nach Warschau abgereist. — Bei einer Ersatzwahl, die am 21. d. M. für die Kreise Wehlau, Gerdauen und Rastenburg in Gerdauen abgehalten wurde, ist der Bürgermeister Rohde aus Allenburg zum Deputirten in die zweite Kammer gewählt worden. — Die Communication erleidet in unserer Provinz durch den außerordentlichen Schneefall fortwährend Unterbrechungen; die Berliner Posten treffen 24 Stunden später ein als sonst und ein Theil der gestern von hier abgegangenen Posten hat außer vermehrter Bespannung Leute mitgenommen, die die Post im Nothfalle ausgr ben können. — Heute früh hat uns der nach Berlin versetzte Polizeirath Schultz verlassen.

Wien, 29. Januar. Die Bestimmungen des am 14. Juli v. J. zwischen Oesterreich und Rußland zur Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs abgeschlossenen Vertrages werden am 1. März d. J. in Wirksamkeit treten. Von diesem Tage an hört der Frankirungszwang auf, die gemeinschaftliche Porto-Gebühr ist auf 20 Kr., resp. so viel Kopeken, festgesetzt und wird für die Grenzbezirke um die Hälfte ermäßigt. Für Zeitungen und sonstige Kreuzbandsendungen ist nur der dritte Theil des Porto's zu entrichten. Für das Königreich Polen findet dieser Vertrag keine Anwendung.

Gestern hielt der Ministerial-Rath von Würth seine erste Vorlesung „über den Geist, die Grundsätze und die Motive der neuen Straf-Prozeß-Ordnung." Ein überaus zahlreiches Auditorium hatte sich eingefunden.

Aus Belgrad schreibt man, daß gegen Mitte des vorigen Monats Kossuths Gattin über Semlin nach Belgrad flüchtete, von wo sie, mit englischen Pässen versehen, nach Schumla zog. Sie lebte seit der Katastrophe bei Vilagos verborgen in Ungarn und galt für die Gattin ihres Bedienten.

Se. Maj. der Kaiser haben zu genehmigen geruht, daß dem bisherigen Administrator des k. k. Operntheaters am Kärnthnerthor, Herrn Holbein, die fernere Administration desselben, vom 1. April 1850 angefangen, auf 3 Jahre übertragen werde.

München, 29. Januar. Die Kammer der Abgeordneten zog heute das Jagdgesetz zum dritten Male in Berathung. Gegenüber den bekannten abweichenden Beschlüssen der Reichsräthe beharren auch heute die Abgeordneten mehrentheils auf ihren alten Beschlüssen. — Die übrige Zeit der Sitzung ward von den Ministern zur Beantwortung von Interpellationen in Anspruch genommen. Drei Fragen des Abg. Fürsten Wallerstein, bezüglich der deutschen Angelegenheit, beantwortet der Minister-Präsident im Wesentlichen dahin: Die Zuständigkeit der Interims-Commission sei im Vertrage bestimmt; eine Gefahr, daß sie gegenüber Baiern überschritten werde — der Interpellant hatte an die Taxis'sche und mecklenburg'sche Angelegenheit erinnert — habe sich nicht gezeigt, außerdem wären der Kammer die geeigneten Mittheilungen gemacht worden; gegen Abänderung der Bundesverfassung habe Baiern fortwährend protestirt — die Frage hatte den Erfurter Reichstag berührt. Baiern setze seine Bemühungen für eine allgemeine Verfassung mit Volksvertretung fort; sobald diese zu einem Ziele gediehen, werde Mittheilung erfolgen. Was die angeblichen Rüstungen betreffe, hinter denen Abg. Fürst Wallerstein bereits eine neue Anleihe sehe, so beständen diese nicht, nur die Cadres würden, sowie es ältere Anordnungen und selbst die frankfurter Nationalversammlung wollte, erhalten. (Allg. Z.)

Ausland.

Die heute fälligen Posten aus Paris, London und Brüssel sind sämmtlich ausgeblieben. —

Frankreich.

Paris, den 30. Januar Abends. Die K. Z. meldet durch außerordentliche Gelegenheit: Die National-Versammlung hat in ihrer heutigen Sitzung das Gesetz discutirt und angenommen, welches dem Staate das Eigenthum des früher dem Könige Ludwig Philipp zugehörigen Gestütes von St. Cloud zuerkennt.

Das Volk hat sich heute mehrfach dem Ausreißen der Freiheitsbäume durch die Polizei-Agenten widersetzt. Als die Truppen sich genöthigt sahen, einzuschreiten, wurden sie mit dem Rufe begrüßt: „Es lebe die sociale und demokratische Republik!"

Der Gerant der „Liberté" ist heute wegen Preßvergehens zu drei Monaten Gefängniß und 3000 Frs. Strafe verurtheilt worden.

Der Historienmaler Horace Vernet, der sich nach Rom begeben hatte, um die Scenerie jener französischen Heldenthaten, die sein Pinsel verherrlichen soll, mit eigenen Augen zu betrachten, ist von dort über Marseille nach Paris zurückgekehrt.

Der Minister des Handels hat den Antrag gemacht, dem Präsidenten der Republick zu erlauben, Producte der Nationalfabriken zu Diplomatischen Geschenken zu verwenden.

Der berühmte Physiker Gay-Lüssac ist lebensgefährlich erkrankt.

Großbritannien.

London, 29. Jan. Prinz Joinville ist mit seiner Gemahlin gestern nach Portugal abgereist.

Graf Kielmannsegge, der hannoversche Gesandte am hiesigen Hofe, ist nach sechsmonatlicher Abwesenheit wieder hier angelangt.

Beim Kriegsministerium ist die Nachricht eingegangen von dem Schiffbruch des Transportschiffes „Richard Dart", Capitain Porter. Es war am 5. April v. J. nach Auckland abgesegelt; am 19. Juni stieß es in düsterem Regenwetter an der Nordseite der Prinz Edwardsinsel auf Felsen, und 47 Personen, der größte Theil der an Bord befindlichen Passagiere, wurden vom Deck gespült. Außer der Schiffsmannschaft waren 28 Sappeurs und Mineurs unter Kommando eines Lieutenants, zwei Aerzte mit Familie, vier Frauen und neun Kinder an Bord. Die wenigen Ueberlebenden hatten furchtbar durch Kälte und Entbehrung zu leiden, ein Soldat erfror, [und erst nach 42tägigem Umherirren auf der Insel stießen sie auf einige Engländer vom Vorgebirge der guten Hoffnung, die sie nach der Tafel-Bai brachten, wo sie am 10. November ankamen.

Italien.

Neapel, den 16. Januar. Die neapolitanische Regierung hat an die Truppen, die an dem Feldzug gegen Sicilien theilgenommen, 308 goldene, 390 halbgoldene und halbsilberne, und 423 silberne Medaillen vertheilen lassen. — Vor einigen Tagen bewegte sich durch die Straßen von Neapel eine Procession von Lazzaroni, unter dem Geschrei: „Es lebe der König! nieder mit der Constitution!"

Niederlande.

Amsterdam, 21. Januar. Die Einnahmen des Jahres 1849 haben die von 1848 um 530,212 fl. 20 Cts. übertroffen. Das Einnahmebudget für 1850 enthält die folgenden Posten: directe Steuern 18,400.000 fl.; Accise veranschlagt zu 19,425,560 fl.; indirecte Steuern 9,108,000 fl.; Ein- und Ausfuhrzölle, Schifffahrtsrechte 4,533,540 fl.; Gold- und Silberproben 139,772 fl. 68 Cts.; Domainen 1,244,533 fl.; Post 1,130,000 fl.; Staatslotterie 400,000 fl.; Jagd- und Fischereilicenzen 100,000 fl.; verschiedene Einnahmen 1,663,563 fl. 65 Cts.; unveräußerliche belgische Renten 400,000 fl.; Renten aus der ostindischen Kasse zur Verzinsung der ostindischen Schuld 9,800,000 fl.; vorläufig disponibler Colonialüberschuß (batig slot) 4,650,000 fl.; Gesammtsumme der Einnahme 70,994,969 fl. 33 Cts. — 69,644,141 fl. 77 Cts. beträgt das Ganze der für 1850 veranschlagten Ausgaben; 1,350,827 fl. 56 Cts. wäre sonach der Ueberschuß, auf den das Budget der Einnahme rechnen könnte. — Wir haben strenge Kälte, wie sie seit Jahren nicht gewesen. Die Truppen exerciren und manövriren auf Schlittschuhen. (A. Z.)

Frage kommt, alle kleine Interessen und persönliche Schrullen zurückstehen müssen. Im Uebrigen sind die Wahlen hier, wie in dem benachbarten Neuhaus (wo das Militair seinen Kandidaten durchsetzte), im konservativen Sinne ausgefallen. Die Demokraten sahen ein, daß sie höchstens in der dritten Abtheilung Aussicht auf Majorität hatten, und um sich eine Niederlage zu ersparen, zogen sie es auch hier vor, lieber gar nicht in die Wahlschlacht zu gehen; schickten aber ihre Kundschafter, um die Namen der Gewählten aus erster Hand zu erfahren. Aber auch die Konservativen zeigten sich wahlmüde und hielten sich vielseitig fern von den Wahlen. Namentlich die Landleute haben das Wählen satt, und viele, die zu den Getreuesten gehören, sagen: „daß sie nicht mehr wählen würden, denn als sie von der ganzen Wählerei noch nichts gewußt, da sei es ja viel besser gewesen." Aber wenn die Demokratie dies als eine Hinneigung zu ihren Tendenzen betrachtet und es in ihrem Sinne großmäulig ausbeutet, so ist das wieder eine jener lächerlichen Selbstverblendungen, in denen die Umsturz-Partei so stark ist.

— Erst war es bekanntlich der Prozeß Waldeck, welcher laut demokratischen und Vossischen Angaben die denkbar größte Theilnahme erweckt hat. Jetzt thut Tante Voß dem „großen Steuerverweigerungs-Prozeß" den Gefallen, schon wieder pränumerando zu stiebern: „Der Zudrang zu den Billets zum Zuhörerraum ist fast noch größer als bei dem Waldeckschen Prozeß." — Man sieht, die Tante balancirt schon wieder einmal „auf der Höhe der Zeit", und wer weiß, ob nicht wieder auch ein Extrablatt der Freude „in der Zeiten Hintergrund" schlummert.

— Aus Erfurt wird gemeldet: daß Herr Steuerverweigerer Krackrügge im Gefolge von fünf Entlastungszeugen nach Berlin aufgebrochen ist. Außerdem sind sämmtliche Mitglieder der dortigen Metzger-Innung von 1848 vor das Schwurgericht in Berlin geladen. Im Ganzen aber ist die Zahl derjenigen, die mit dem demokratischen Seilermeistrr an einem Strange ziehen, sehr im Abnehmen, seitdem Erfurt durch den deutschen Reichstag so in Aufnahme kommt.

— Als Beitrag zur Charakteristik der „Urchristenheit" von heute wird uns die zuverlässige Mittheilung: daß ein Vorredner derselben aus dem 90sten Stadtbezirk, worin er früher wohnte, fortgezogen ist, ohne ein aus der Bezirkskasse erhaltenes Darlehn wieder erstattet zu haben, so daß ein Schuhmachermeister, der für ihn gut gesagt hatte, seine Schuld bezahlen muß. Borgen und Andere für sich bezahlen lassen ist also „urchristlich", ist so zu sagen die Petersilie in der langen Brühe „urchristlicher Reden."

— (Allg. Ger. Zeit.) Vor Kurzem ist die Verhaftung dreier Männer, die Mitglieder des im Waldeckschen Prozesse erwähnten Todtenbundes sein sollen, erfolgt. Unter ihnen befindet sich der Stiefelputzer des Handlungsdieners Ohm, die beiden anderen Verhafteten sind Handwerker. Sie haben, wie es verlautet, in einem Schanklokale, aufgeregt durch den Genuß von Spirituosen, sich als Mitglieder des Todtenbundes bekannt und über denselben so erhebliche Aufschlüsse gegeben, und so genaue Kenntniß von dessen innerer Einrichtung verrathen, daß ihre Betheiligung an diesem Bunde unzweifelhaft sein soll.

∴ Aus der Theaterwelt. Im Theater der Porte-Saint-Martin spielt jetzt ein Stück Californien: „Die Goldsucher", Drama in 5 Aufzügen von M. Fournier und P. Duplessis. Nach diesen „Goldsuchern" kommt Lamartine als Goldmacher an die Reihe mit seinem Drama: „Toussaint Louverture", wofür ihm die Verleger der „Bibliothèque dramatique", Gebrüder Lévy, zum Voraus 25,000 Fr. gezahlt haben, der Tantième nicht zu gedenken.

— Theater. Die gestrige erste Wiederholung der Balfeschen Oper „Der Mulatte" hatte durch mehrere Kürzungen bedeutend gewonnen. Auch die Bärte des Chors waren verschwunden.

Vorläuf. Repertoire. Dienstag, den 5.: Der Mulatte. Mittwoch: Der Genius und die Gesellschaft. Donnerstag, im Opernh.: Velva (Frl. Grahn), Die Lottonummern, und: Der orientalische Traum. Freitag: Der Mulatte. Sonnabend: Struensee von Beer, mit Musik von Meyerbeer. Sonntag: im Opernh.: Die Lottonummern, und: Das hübsche Mädchen von Gent; im Schauspielh.: Otfried.

Rekapitulation. Im Monat Januar kamen 4 neue Stücke zur Aufführung: Die Hochzeitsreise von Benedix: Dschingiskhan von Langenschwarz; der Genius und die Gesellschaft, und die Oper: Der Mulatte.

Vorgestern fand in Dresden die Aufführung des Propheten unter Leitung des Componisten statt. Sowohl Hr. Meyerbeer als der Dekorations-Maler Dechamps haben einen Orden erhalten.

Inserate.

(Für den folgenden Theil der Zeitung ist die Redaction nicht verantwortlich.)

Gottesdienst. Am Sonntag, den 3ten Februar 1850, predigen in sämmtlichen Kirchen der deutschen Gemeinden. Innerhalb der Stadt: Parochialk. Vorm. Arndt. Nchm. Kirsch. — St. Nicolai. Vorm. Dr. Pischon 8. (Beichte und Abendmahl). Dr. Pischon 9. Nachm. Schweder 2. — Klosterk. Vorm. Jonas 11. Nachm. Candidat Erdmann 4. (Predigt über das alte Testament). — St. Marienk. Vorm. Lisko 9. Nachm. Verduschek 2. — Heiligegeistk. Vorm. Verduschek 12. — Garnisonk. Vorm. Divisionsprediger Lic. Strauß. — Waisenhausk. Vm. Schmidt. Nchm. Weitling. (Evangelisch-Lutherische Gemeinde.) Vm. Lasius 11. Nachm. Lasius 4 Uhr. — St. Georgenk. Vorm. Loos. Nachmitt. Dr. Couard. — Sophienk. (Früh 7 Uhr Beichte und Abendm.) Vormitt. Ideler. Nachmitt. Schultz. — Domk. Vorm. Blanck 7. (nach der Predigt Beichte und Abendmahl). Vorm. Helm 9. Vrm. Dr. Strauß 11. Nachm. Candidat Wegener 2 Uhr. — St. Gertraudtenk. (Früh 7 Uhr Beichte u. Abendmahl). Vorm. Dr. Lisko 9. Nchm. Dr. Lisko 4. — Louisenstadtk. Vorm. Hetzel 9. (früh 8½ Uhr Beichte). Nachmitt. Noel 2. — Friedr. Werderk. Früh 7½ Uhr Communion. Vorm. Pauli 9. Nachm. Orth 2. — Hofgerichtsk. Vorm. Kläden 11 Uhr. — Dorotheenk. Vormitt. Vater. (7½ Uhr Communion). Vorm. Brunnemann. Vorm. Dr. Nitzsch 11½ Uhr. (Universitäts-Gottesdienst). Nachm. Vater. — Jerusalemsk. Vormitt. Bräunig 8. (nach der Predigt Beichte und Abendmahl.). Vorm. Deibel 10 Uhr. Nachmitt. Müller 2. — Neuek. Vorm. Sydow 10. (nach der Predigt Abendmahl. Beichte Sonnabend Nachmittag 2 Uhr.). Nachm. Dr. Marot 2. — Dreifaltigkeitsk. Vorm. Candidat Sörensen 8 Uhr. Vorm. Kober 10 Uhr. Nachmittag Beneke 2. Kober, Donnerstag 6 Uhr Bibelstunde. — Böhmischek. Vorm. Köppe 10. Nachm. Goßner 2 Uhr. — Charitek. Vorm. Lic. Steinmeyer 10. — St. Jakobik. Vorm. Hülfsprediger Kollatz. (8½ Uhr Beichte). Nachm. Candidat Dannenberg. Bachmann, Abends 6 Uhr. — Diakonissen-Bethaniak. Vm. Schultz 10. Nachm. Schultz 3. — In den Vorstädten: Invalidenhausk. Vorm. Hülfs-Prediger Füllgraff 9. (Früh 8 Uhr Vorbereitung und Abendmahl). Nachmitt. Seidig 2 Uhr. Montag Abends 6 Uhr Bibelstunde. — St. Elisabeth. Vorm. Kuntze 9 Uhr. Nachmitt. Hülfsprediger Meuß 3 Uhr. Kuntze, Montag 6 Uhr Missionsstunde. — St. Johannisk. Vorm. Seidig 9. Nachm. Hülfsprediger Füllgraff 2. Donnerstag Abend 6 Uhr Bibelstunde. — Nazarethk. Vorm. Blume. (um 8 Uhr Vorbereitung und Abendmahl). — St. Paulsk. Vorm. Bellermann 10. (nach der Predigt Vorbereitung und Abendmahl). Nchm. Bellermann 2 Uhr. — St. Matthäik. Vorm. Büchsel 9. Nachmittag Büchsel 3 Uhr.

Französische Kirchen. Klosterk. Candidat Roland. — Friedrichsstadtk. Dr. Henry. Andrie 2 Uhr. Barthélemy, Donnerstag 2 Uhr Bibelstunde in deutscher Sprache. — Louisenstadtk. Souchon. — Hospitalk. Barthélemy.

Wochenpredigten. Innerhalb der Stadt. St. Nicolaik. Dr. Pischon, Freitag 4. — St. Marienk. Lisko, Montag 7 Uhr. — Waisenhausk. (Evangel.-luther. Gemeinde). Lasius, Montag 6 Uhr. — St. Georgenk. Dr. Couard, Donnerstag 9 (nach der Predigt Abendmahl.) — St. Gertraudtk. Dr. Lisko, Mittwoch 4 Uhr. — Louisenstadtk. Hetzel, Freitag 9 (8½ Beichte). — Böhmischek. Candidat Boß, Montag 4 Uhr. — St. Jakobyk. Hülfsprediger Kollatz Freitag 9 Uhr (8½ Uhr Beichte).

Gottesdienst in der Kapelle der Baptistengemeinde, Schmiedstraße, Vormittags 9 Uhr Weise. Nachm. 4 Uhr Lehmann. Donnerstag Abend 8 Uhr Enthaltsamkeits-Verein.

Englische Kapelle. Rev. Bellson 11 o'Clock english. Abends 6 Uhr deutsch.

Zwei oder drei Damen können zu Ostern in einer englischen Familie, Unter den Linden wohnhaft, Logis und Beköstigung erhalten. Adresse L. B. Charlotten-Strasse Nr. 34. 2. Etage.

Zum gründlichen und billigen Unterricht im Klavier-, Violin-, Guitarrenspiel und Gesange wird ein geprüfter und bewährter Lehrer, so wie auch eine Klavierlehrerin bestens empfohlen: Kommandantenstraße Nr. 14. parterre links.

Bekanntmachung.

Zwei bis drei Knaben im Alter von 9—14 Jahren finden christliche Erziehung und gewissenhaften Unterricht bei einem Prediger in der Nieder-Lausitz, dicht an der N.-Sch.-M. Eisenbahn, 5 Stunden von Berlin, ebenso weit von Breslau. Ziel des Unterrichts ist vollkommene Reife für die 3. oder 2. Kl. eines Gymnasii. Das Nähere in der Expedition dieser Zeitung.

Une famille, habitant une petite ville de Mecklenbourg-Schwérin, cherche pour deux enfants de sept à neuf ans une Gouvernante française ou genévoise, qui sache enseigner sa langue grammaticalement et qui parle un français pur et élégant. On attache une très haute importance à ce que la Gouvernante désirée joigne à un caractère solide une foi chrétienne et éclairée. S'adresser à l'expédition de ces feuilles sous les chiffres N. L.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. General-Landschafts-Direction von Pommern zu Stettin, werde ich die zu Weihnachten v. J., sowie die früher fälligen Pfandbriefscoupons, gegen Einlieferung derselben und eines den Namen der Güter und den Geldbetrag enthaltenden summirten und nach der Reihenfolge der Capitalsbeträge darüber anzufertigenden genauen Verzeichnisses in den Tagen vom 2. bis einschließlich 12. Februar (mit Ausschluß des Sonntages), Vormittags von 9 bis 12 Uhr auszahlen. Spätere Zahlungen jedoch können, nach der Verfassung der Kasse, unbedingt nicht geleistet werden.

Berlin, den 13. Januar 1850.

M. Borchardt jun., Jägerstraße Nr. 22.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist so eben erschienen und daselbst, sowie in allen Buchhandlungen, zu haben:

Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat, nebst Allerhöchster Botschaft, vom 31sten Januar 1850. Preis 1 Sgr.

Bestellungen auf die **blutreinigenden Kräuter von Louis Wundram in Braunschweig** werden angenommen bei K. C. Baum, Friedrichsstr. 56.

Dessauer Straße Nr. 2. ist die Belle-Etage, bestehend aus 1 Saal, 12 Zimmern nebst Zubehör, Gartenpromenade und Laube, für 600 Thlr. zum 1. April zu vermiethen.

Für Damen.

Elegante Ball- und Gesellschafts-Kleider werden nach der neuesten Façon schnell und billig angefertigt bei

Jos. Schnöpf, Stechbahn Nr. 6.

NB. Auch für auswärtige Damen nach einem passenden Probe-Kleide ebenso prompt.

Caffée des quatres Nations

Friedrichstraße Nr. 83.

Einem geehrten Publikum mache ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. Februar d. J. das Caffée des quatres Nations, Friedrichstraße Nr. 83, für eigene Rechnung übernommen habe und erlaube ich mir gleichzeitig meinen Abonnements-Mittagstisch zu 5, 6, 7 u. 8 Thlr. u. s. w. bestens zu empfehlen; auch werden Speisen zu jeder beliebigen Tageszeit außer dem Hause verabreicht.

Dankend für das mir in meinem früheren Locale, hinter der Katholischen Kirche, geschenkte Zutrauen, bitte ich, mir dasselbe auch ferner zu erhalten, und werde ich sowohl in Speisen wie in Getränken Alles aufbieten, meinen geehrten Gästen Genüge zu leisten.

Die ausgegebenen Abonnements-Marken des früheren Besitzers haben nur bis zum 15. Februar d. J. ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. Februar 1850.

H. Medding.

Wo?!

In Drei Königs-Salons,

früher Wiener Halle, Friedrichsstraße No. 56.

Sonntags: **großes Concert** bei der schönsten Bedienung.

Fortsetzung täglich.

Nr. 61 Französische Straße Nr. 61 parterre.

Die chemisch untersuchten und als reines Leinen, ohne irgend eine Beimischung von Baumwolle befundenen Leinenwaaren des Carl Georg van Schetta aus Amsterdam,

bin ich beauftragt, um schleunigst damit zu räumen, zu 45 pCt. unter dem Fabrikpreise fortzugeben, und sind in Folge dessen sämmtliche Artikel so außerordentlich billig gestellt, wie dieselben bei guter reeller Qualität in keiner andern Handlung zu finden sein dürften; bei ganz festen Preisen: ein Stück feine gebleichte gute holländische Leinwand von 52 Ellen, Fabrikpreis 13½ thlr., Verkaufspreis 7½ thlr., dito feinere und ganz fein, welche 16 — 28 thlr. kostete, jetzt 10—18 thlr. feine Brabanter Zwirnleinen, das durabelste, beste Gewebe, was bis jetzt existirt, das Stück von 52 Ellen, Fabrikpreis 16½ thlr., jetzt 9 thlr., dito feinere und ganz feine, Fabrikpreis 20 — 30 thlr., jetzt 11 — 19 thlr., Tischgedecke in Drell, Jacquard und Dammast von 6 bis 24 Personen, verhältnißmäßig noch billiger als die Leinwand, Tischtücher für 6 Personen, ohne Nath, 15 sgr., für 8 Personen 20 und 25 sgr., Handtücher fein und rein Leinen, beinah Ellenbreit, in Halbdammast, die Elle 4 und 5 sgr., starke gewöhnliche Stubenhandtücher, pro Elle 3 sgr., feine weiße reinleinene Taschentücher mit sehr schönen Borten, Fabrikpreis pro Dutzend 4 thlr, jetzt 2 thlr. 10 sgr., dito noch feiner 3 thlr., ächt rein leinene französische Zwirnbattist-Taschentücher zu dem äußerst billigen Preise von 3½ bis 6 thlr. das ganze Dutzend, feine rein leinene ⅞ große Kindertaschentücher das Dutzend 1 thlr., sowie Tischdecken aus Silbergarn und Naturgrau, Thee-, Dessert- und Tisch-Servietten, feine kräftige Hausleinwand, Fabrikpreis pro Elle im Stück 5½ sgr., jetzt die Elle 3 sgr.

Das Verkaufs-Lokal befindet sich Französische Straße Nr. 61, parterre.

Bestellungen von außerhalb werden bei portofreier Einsendung des Betrages prompt und gewissenhaft ausgeführt.

Alleinige Agentur für Carl Georg van Schetta, Französischestraße Nr. 61.

Vaterländische Gesellschaft.

Montag den 4ten Februar, 5 Uhr, **General-Versammlung.** (Vorlage der Rechnungen und des Etats. Vorstands-Wahl.) Nach dem Schluß der General-Versammlung Soupee, wogegen das sonst an jedem Mittwoch stattfindende Soupee in dieser Woche am Mittwoch ausfällt.

Der Vorstand.

Durch eine Feuersbrunst ist in der Nacht vom 25. zum 26. d. M. mein Fabrikgebäude zu Bohneshof zerstört worden; mit Ausnahme der Lackirfabrik wird dieses Unglück nur wenige Tage noch Störung auf mein Geschäft ausüben, aber auch die Lackirfabrik hoffe ich in circa 6 Wochen so weit hergestellt zu haben, daß auch dieser Geschäftszweig wieder fortgesetzt werden könne.

Berlin, den 30. Januar 1850.

J. A. Eduard Bohne.

Bitte nicht zu übersehen!

Es sind mir vom Werkmeister der Leinenfabrik aus Courtray in Belgien, welcher im vergangenen Jahre einen Verkauf seiner Artikel in meinem Hause etablirt, eine Quantität Leinenwaaren als deponirt zurückgelassen, welche ich zu Folge Reclamation an denselben von Seiten der Fabrik wegen zu hoher Eingangsrechte zu meiner Disposition erhalten habe.

Ich sehe mich daher veranlaßt, da ich keine Verwendung für eine so bedeutende Quantität in Aussicht habe, dieselben zu benannten Preisen zu veräußern.

Feine Holländische Leinen zu Hemden im Stück von 50 hiesigen Ellen, wo der notirte Fabrikpreis 10 Thlr., wird jetzt für 6 Thlr. verkauft; dergl. extrafeine zu Oberhemden (wie Batistleinen), wo der Fabrikpreis 24—36 Thlr. kostet, jetzt für 16, 18 u. 20 Thlr.

Feine Brabanter Zwirnleinen in Weben von 52 hiesigen Ellen, wo der Fabrikpreis 16 Thlr. per Stück, jetzt für 9 Thlr.; dergl. extrafeine zu 12, 14 und 16 Thlr.

Brabanter Hausleinen in Weben von 60 hiesigen Ellen (die sich zu Bettüchern und Bezügen eignet), welche im Fabrikpreis 18, 20, 22 u. 24 Thlr. kostet, jetzt 10, 12 u. 14 Thlr.

Ein feines Dammast-Gedeck mit 12 großen Servietten (in eleganten Mustern), wo der Fabrikpr. 14 Thlr., jetzt 7½ Thlr., dergl. extrafeine (wo das Tischtuch außerordentlich breit) jetzt für 10 bis 14 Thlr.; do. zu 6 Personen die Hälfte dieser Preise.

Feine Drell-Tischtücher zu 6 Personen, jetzt das Stck. für 10 Sgr.; dergl. größere à 15 bis 20 Sgr.

Feine Stubenhandtücher (in schönen Mustern), à Elle für 2 Sgr., dergl. feinere und breitere à 2½ u. 3 Sgr.

Taschentücher in feinem Holländischen Leinen, wo das Dutzend 6⅔ Thlr. Fabrikpr., jetzt 2 Thlr. à Dtzd.; dergl. extrafeine, welche 4 bis 6 Thlr. Fabrikpr., jetzt 2½ bis 3½ Thlr. à Dtzd.; dergl. extrafeine Französische Batistleinen mit sehr schönen Borten à 3½, 4, 5 u. 6 Thlr. das Dtzd.

Seidene Tischdecken in allen Größen, so wie dergl. leinene in grau, gelb und weiß, Dessert-Servietten, Kinder-Taschentücher und noch verschiedene andere Gegenstände werden zur Hälfte des notirten Fabrikpreises fortgegeben.

NB. Nach genauer chemischer Untersuchung sind sämmtliche hier benannte Artikel (außer die Handtücher à 2 Sgr. p. Elle und die Tischtücher à 10 Sgr. per Stück) als rein Leinen befunden, und kann ich daher dieselben mit vollkommener Ueberzeugung als solche den Käufern empfehlen; ebenfalls werden frankirte Aufträge von außerhalb aufs Gewissenhafteste effectuirt.

Der Verkauf befindet sich in meiner Wohnung Oranienburger Straße Nr. 52. eine Tr., n. d. Friedrichsstr.

B. Bonheim,

67. Leipziger Strasse 67.

4/4 br. Taffent, fein schwarz, von 15 Sgr.

7/4 br. Thybet, schwarz und couleurt, von 15 Sgr.

6/4 br. Camlot, schwarz und couleurt, von 6½ Sgr.

Cattune in ächter und guter Qualität zu 1½, 2, 2½, 3, 4, 4½ und 5 Sgr. die Elle bei

Wallach & Ostwalt,

Jägerstr. 36., neben der K. Hauptbank.

Die Verlegung

der Niederlage aller Militair-Effecten, Hüte, Marine-, Jagd- und Reise-Mützen von der Stechbahn nach der Brüderstraße Nr. 12. zeigt ganz gehorsamst an und bittet, das ihm länger als 25 Jahre geschenkte Vertrauen auch dahin gütigst zu übertragen

der Hoflieferant **Joh. Friedr. Bock,**

Brüderstraße 12. 1 Treppe.

Die Seidenwaaren-Fabrik

Mohren-Straße Nr. 21. eine Treppe hoch,

verkauft:

Florence à 6⅔ Sgr., Marcelline à 12½ Sgr., Glacées à 15 Sgr.

⅞ br. schwarze Taffte von 14 Sgr. an, Sammet von 1 Thlr. 2½ Sgr. an.

⅞ br. gestreifte, karirte und glatte Changeant-Kleiderstoffe von 15 Sgr. an.

Schwarze und couleurte Kleider-Atlasse, Moirées, Westenstoffe, ächt carmoisin und grün Gardinen-Taffte, so wie

feine ⅝ br. Thybets zu den billigsten Preisen.

Composition Zeolithe.

Mit diesem — neuesten franz.

Rasirmesser-Schärfungsmittel

ist Jeder selbst leicht im Stande, seinem Rasirmesser eine — außergewöhnliche, feine, sanftschneidende, dauerhafte Schärfe zu ertheilen, à Mittel mit Gebrauchs-Anweisung 5, 10 und 15 Sgr. Nur allein ächt zu haben bei

LOHSE, Jägerstraße Nr. 46.,

Maison de Paris.

Billige und gute Seiden-Waaren.

Schwarzen Glanz-Kleidertaft

die Robe 7, 8, 9 und 10 Thlr.

Couleurte Changeants,

die Robe 9 und 10 Thlr.

Karirte und gestreifte Seidenzeuge,

die Robe 8 und 9 Thlr.

Ferner:

Mantillen und Visites

nach den neusten Pariser Façons,

in Atlas, Taft, Moirée und ächtem Sammet,

à 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 bis 18 Thlr.

empfiehlt in reicher Auswahl

D. H. Daniel,

Gertraudtenstr. Nr. 8, Ecke des Petriplatzes.

Ferdinand Reichardt & Comp.,

Buch- und Steindruckerei,

Neue Friedrichsstr. 24., nahe der Königsstr.,

empfiehlt als etwas ganz Neues: Kaufmännische Circulare mit Brief-Vignette und Wasserstempel, die Anfangsbuchstaben der Firma enthaltend. In der Steindruckerei werden Wechsel mit Relief, Vignetten und Wasserzeichen, die ganze Firma enthaltend, für 20 Sgr. das Hundert angefertigt und für die Herstellung der Platte nichts berechnet. — Waaren-Etiquetts mit Firma in einer Auswahl von vielen hundert Mustern. Zu Gelegenheits-Gedichten werden die Texte stets gratis geliefert.

Alle Druckaufträge für beide Geschäftszweige werden schnell, correct, elegant und sehr billig ausgeführt.

Aufträge von außerhalb werden prompt effectuirt.

Die Seiden-Waaren-Fabrik

Brüderstr. Nr. 2.

verkauft

Rein seidene Bast-Roben, deren reeller Werth 9 Thlr., für 6 Thlr. d. Robe,

Satin de Chine (sogen. Kaftan-Stoff), in ächtem Glanzschwarz, volle Elle breit, **à 20 Sgr. die Elle,**

Schwarze Glanz-Taffete, von 20 Sgr. die Elle an,

Carrirte und gestreifte Seiden-Stoffe, die Robe 8 Thlr.,

Caméléon-Glacé changeant à 22½ Sgr. die Elle,

Sammet-Westen und ächt ostindische Taschentücher zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Man wünscht 1—2 Theilnehmerinnen an einer italienischen Stunde. Näh. Niederlagstr. 6, b. Profes. Fabbrucci, v. 2—4 Uhr.

Mittwoch d. 6. Febr.
bleibt mein Gewölbe geschlossen.
Rudolph Hertzog,
15. breite Straße 15.

Frische Austern, vers. Strasb. Pasteten, französisch. Käse, **Havanna-Cigarren** von 32 Rℓ ab pr. mille, offerirt die Hamb. Wein- und Delikatessen-Handlung Unter den Linden 34.
Julius Ewest.

In dem Weiß-Waaren-Lager,
Brüderstraße Nr. 2.,
soll das Lager vorräthiger
Ball-Roben
gänzlich geräumt werden; und sind zu diesem Zwecke die Preise von 4—6 Thlr.
auf 1—1½ Thlr. die Robe herabgesetzt.

Der Bock-Verkauf in meiner Stammschäferei beginnt mit dem 4ten Februar d. J.
Zimmerhausen, den 30. Januar 1850.
E. v. Blanckenburg.

Wald-Samen.

In bevorstehender Culturzeit offerire ich: Samen von Fichten-Rothtannen 1¾ Sgr., Weiß-Edeltannen 1⅓ Sgr., Lärchen 7 Sgr., Kiefer 13⅓ Sgr., Schwarzkiefer 13 Sgr., Weihmuthskiefer 27⅓ Sgr., Meerstrandskiefer 4 Sgr., Birken 1 Sgr., Ahorn 1⅓ Sgr., Eschen 1⅓ Sgr., Rothbuchen 2⅓ Sgr., Ulmen 4 Sgr., Akazien 4 Sgr., Ellern 3⅓ Sgr., Nordischen Weiß- oder Bergellern 5⅓ Sgr. pr. ℔.
Bei Quantitäten werden einige Sorten etwas billiger berechnet. Verzeichnisse sämmtlicher Nadel- und Laubholz-Sämereien ꝛc. sind bei Herrn A. Warmuth, Werderschen Markt Nr. 6. in Berlin, abzufordern.
Blankenburg am Harz, den 1. Februar 1850.
H. G. Trumpff.

Mittwoch den 6. Februar 1850
Mit hoher Genehmigung,
im
Kroll'schen Lokale:
GROSSES
CARNAVAL-BALL-FEST
(Bal masqué et paré),
gegeben von
Mitgliedern des Königl. Corps de Ballet.
Zum Besten eines zu begründenden Wittwen-Pensions-Fonds etc.

Den resp. Ballbesuchenden steht es frei, maskirt oder unmaskirt, im Ball- oder Masken-Anzuge zu erscheinen.
Zwei zahlreich besetzte Musik-Chöre werden theils abwechselnd, theils gemeinschaftlich die neuesten Tänze und die zu den Maskenscherzen gehörigen Musikstücke ausführen.

Aufzüge und Maskenscherze.

I. Maskenscherz: Allegorische Begrüssung der Gäste.
II. Grosser allegorischer Aufzug: Die Schöpfung dargestellt in sieben Gruppen.
Erste Gruppe: Die Nacht.
Zweite Gruppe: Der Tag.
Dritte Gruppe: Die vier Elemente.
Vierte Gruppe: Der Mensch.
Fünfte Gruppe: Die zwölf Stunden.
Sechste Gruppe: Die sieben Tage der Woche.
Siebente Gruppe: Das Jahr, die vier Jahreszeiten, die zwölf Monate.
III. Maskenscherz: Der Elephant des berühmten Philadelphia.
IV. Maskenscherz: Fortuna auf einem von Wolken getragenen Sonnenrade schwebend, Geschenke spendend.

Von 12 bis 1 Uhr findet eine Pause statt.
Die Eröffnung der Kasse geschieht um 8 Uhr. — Der Ball beginnt um 9 Uhr und endet um 4 Uhr.
Entrée zu den Sälen à Person 1 Thlr., zur Loge à Person 1 Thlr. 15 Sgr.
Der Billet-Verkauf findet von Sonntag, den 3. c. ab, bei dem Hauspolizei-Inspector Herrn Harke im Königl. Schauspielhause statt. Auch werden daselbst Meldungen zu ganzen Logen entgegen genommen.
Die Herren Noack und Hoffmann werden am Ball-Abend eine reich ausgestattete Masken-Garderobe im Lokale aufgestellt haben.

Der Unterzeichnete sucht für seine 3 Kinder, welche 8 und 10 Jahre alt sind, zu Ostern d. J. einen Lehrer, — in der Person eines geprüften Candidaten des Predigt-Amtes, da Unterstützung in diesem Amte Bedingung ist. — Das Nähere zu erfahren — in Berlin von dem Herrn Consist. R. Pischon, Neue Friedrichsstr. Nr. 15. und Schul-Vorsteher Marggraff, Sophienstr. 12., in der Provinz vom
Prediger Classe
zu
Rosenhagen bei Perleberg.

Ein Freund unserer Zeitung und Mitarbeiter von Außerhalb wünscht die Nummern aus dem Jahre 1848 zu kaufen. Etwanige Adressen mit Angabe des Preises bitten wir uns zukommen zu lassen.
Die Expedition.

ORTHOPÆDIE.
Pensions- und Heil-Anstalt
von
Charl. Gerike, geb. Wilde,
Berlin Kreuzberg Nr. 2.

Neben den verschiedenen bei mir angewandten Heilverfahren hat die Ausführung geregelter gymnastischer Einwirkungen auf den menschlichen Organismus unter spezieller Aufsicht und Leitung der Herren Aerzte und die organische Entwickelung der betreffenden Körpertheile durch rationelle Leibesübungen in meiner Anstalt zu sehr glücklichen Heilresultaten, besonders auch bei
Rückgrats-Verkrümmungen
namentlich in den Fällen, wo diese nicht von spezifischen Knochenleiden herrühren, geführet, weshalb ich mich veranlaßt gesehen habe, die ärztlichen Kräfte meiner Anstalt zu vervielfältigen.

Die innere Heilkunde in ihrem ganzen Umfange, die Chirurgie, die Hydropathie, die Molken- und Brunnenkuren, die Gymnastik ꝛc., und eine auf physiologische Prinzipien sich stützende Mechanik müssen sich zur Heilung der Uebel gegenseitig die Hand bieten, um die möglichst günstigsten Resultate zu erzielen, und in diesem Sinne mit allen sonst erforderlichen Hülfsmitteln ausgerüstet, wird bei mir die Heilung der mir Anzuvertrauenden mit redlichem Eifer erstrebt.

Der Direktor der Königlichen Klinik, Professor der hiesigen Universität, Herr Dr. Langenbeck, hat die ärztliche Direction meiner orthopädischen Anstalt übernommen. Der Herr Dr. Freund, welcher schon seit Beginn des Instituts demselben seine Thätigkeit widmete und schon seit langer Zeit den wichtigen Zweig der Orthopädie, — die medicinische Heil-Gymnastik — täglich persönlich überwachte, wird in Uebereinstimmung und Gemeinschaft mit dem Medicinal-Assessor Herrn Dr. Göschen, früher in Leipzig, Redakteur der deutschen Klinik, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, dieselbe nach wie vor leiten, so daß demnach diejenigen Heilprinzipien, welche sich unter den seithero angewandten als vorzüglich erfolgreich bewährt haben, nicht allein ferner auch zur Anwendung kommen, sondern noch sehr vervollkommnet werden.

Durch eine solche Vermehrung der ärztlichen Kräfte wird das Institut jetzt zweifelsohne eine große Vollkommenheit erreichen.

Meine Anstalt bewegt sich in solchem Umfange, daß den Kindern die Beziehung zu den Eltern und das Familienleben, was sie sonst mit dem Eintritt in ein Institut aufgeben und mit Schmerz und Wehmuth vermissen, in möglichst erreichbarem Grade erhalten resp. ersetzt werden soll, vorzugsweise durch eine, jedem Zögling speciell zu widmende mütterliche Sorgfalt und Geselligkeit, im Kreise meiner Familie selbst, indem sich den ganzen Tag die mobilen Patienten im Conversations-Saal und den angrenzenden Familien-Zimmern aufhalten. Demgemäß ist meine Anstalt auch im Innern wie im Aeußern von jeder krankenhausartigen Einrichtung fern gehalten, dagegen findet man bei mir das gemüthliche, gesellige, heitere Beisammenleben, gleich einer zahlreichen Familie, was keinen Eintretenden ahnen läßt, daß er in einer Anstalt sei, was jedes kindliche Gemüth anspricht, und zu dessen geistigem und körperlichem Wohlbehagen, — in Folge dessen aber auch besonders zu einer erfolgreichen Kur und Genesung so wesentlich beiträgt.

Ich übernehme mit Hülfe meiner erwachsenen Töchter die Pflege, Leitung und, wo es dem Alter nach noch erforderlich ist, die Erziehung, wie überhaupt die specielle Sorge für das geistige und körperliche Wohl der mir Anzuvertrauenden. Demzufolge ist auch für Trennung der Kinder beiderlei Geschlechtes, und für den nöthigen Unterricht in jeglicher Art gesorgt.

Bei der paßlichen Lage meines Grundstücks habe ich neben meinem orthopädischen Institut auch eine Einrichtung getroffen zur Aufnahme
scrophulöser Kinder, Bleichsüchtiger und nervöser Leidender,
und so dürfte meine Anstalt in vielfacher Beziehung eine segensreiche werden, denn schon immer hatten die Bewohner der Hauptstadt zur Wiederherstellung einer zerrütteten Gesundheit den Kreuzberg zu ihrem Aufenthalt gewählt, und mancher früher schwer Leidende erinnert sich dankbar des wohlthätigen Einflusses, welchen er hier empfangen, und der Heilung, ja in einzelnen Fällen sogar der Lebensrettung, welche ihm hier geworden ist.

Mein Grundstück liegt auf halber Höhe des Kreuzberges in einem terassenförmig aufsteigenden umfangreichen Garten, außerhalb des Dunstkreises der Hauptstadt, von der reinsten Luft umwehet, wie sie keine Vorstadt Berlins, noch weniger die Stadt selbst, in dem Maße gewähren kann. — Die Häuser, welche zur Anstalt benutzt und neuerdings eingerichtet werden, bieten die paßlichsten Räume zur Aufnahme der Kranken dar, und eine der Hauptbedingungen der Kuren, nämlich der möglichst unausgesetzte Aufenthalt in freier Luft, ist durch den Garten mit seinen schattigen Promenaden und Plätzen und durch die Balkons der Häuser vor den Zimmern, welche Balkons noch vergrößert werden, bequem erreicht. Das schönste Berg- und Trinkwasser ist vorhanden. Auch während der Winterzeit werden die nöthigen anregenden belebenden Mittel, Bäder aller Art, Bewegung im Freien bei klarer Winterwitterung ꝛc., ermöglicht.

Die Anstalt also hat für jede Jahreszeit eine normale Lage und Einrichtung zu einem orthopädischen Institute und bietet selbst im Winter alle diejenigen Bedingungen dar, welche zu einer gedeihlichen physischen Erziehung und zur Heilung der an Formfehlern ꝛc. Leidenden, erforderlich sind.

Hier wird der Begriff der Orthopädie,
welche bekanntlich im weitesten Sinne zu verstehen ist, als die Ueberwachung und Förderung einer gesundheitsgemäßen physischen Entwickelung des kindlichen Organismus, und als Heilung bereits eingetretener kranker Form- und Stoffwandlungen
zunächst wahrhaft ins Leben gerufen und gestaltet sich zur Thatsache, denn keine einzige der Bedingungen, unter welchen allein der Körper frisch und fröhlich gedeihet, wird hier vermißt werden. Hier müssen Seele und Leib der Kinder, welche meist im Freien, und selbst bei nasser Witterung im Saal mit breiten offenen Thüren, und bei Winterzeit in stets gelüfteten und wieder geheizten Räumen immer in ganz gesunder reiner Luft leben, unter einer treuen weiblichen Pflege kräftig gedeihen. Hier müssen die Bleichen rothwangig, die Mürrischen heiter, die Atrophischen und Nervenschwachen erkräftigt, und der träge in den Drüsen stagnirende Säftestrom zu neuer Lebensthätigkeit angefacht werden.

Die erwähnte Förderung gesundheitsgemäßer physischer Entwickelung des kindlichen Organismus will ich besonders verwirklichen durch die Aufnahme und Heilung nervenschwacher scrophulöser Kinder, Bleichsüchtiger und an Atrophie Leidender, denn dadurch werden sehr viele Form-Verbildungen des menschlichen Körpers, zu denen jene Uebel ohnfehlbar in vielen Fällen der Saame sind, so zu sagen in der Geburt erstickt werden. Indem somit mein Institut nicht allein zu heilen, sondern auch dem Uebel und Leiden vorzubeugen bemüht ist, wird es einen wahrhaftigeren Inhalt haben.

Ein Badehaus ist vorhanden, ein zweites wird eingerichtet. Kinder, die mit körperlichen Uebeln behaftet, und hier Orts bei ihren Angehörigen wohnen, können an den heilgymnastischen Uebungen Theil nehmen, und zu dem Ende bestimmte Stunden in der Anstalt zubringen.

Die Eltern von außerhalb, welche ein Kind der Anstalt zur Pflege und Heilung anvertrauen wollen, finden jederzeit unangemeldet bei uns Gelegenheit bei ihrer Ankunft, über ein oder auch mehrere Zimmer zu ihrer Wohnung zu disponiren, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich selbst von dem innern Werth, der gemessenen Aufsicht und der sorgsamen Pflege und Behandlung der Pensionäre in der Anstalt Ueberzeugung zu verschaffen, bevor sie mir ihr Kind anvertrauen, und diese Einrichtung dürfte ein wesentlicher Vorzug meines Instituts sein.

Anmeldungen zur Aufnahme können bei dem ersten dirigirenden Arzt und in der Anstalt selbst gemacht werden, in welcher auch das Nähere über die Bedingungen der Aufnahme zu erfahren und die Programme zu empfangen sind.
Berlin, den 1. Januar 1850.
Charlotte Gerike, geb. Wilde.

Hundert Thaler in Gold erhält derjenige als Prämie, welcher von nachbenannter Leinwand, die mit 50 Prozent unter dem gewöhnlichen Fabrikpreise innerhalb 4 Wochen geräumt werden soll, kauft, und darin eine Mischung von Baumwolle vorfindet.

Nachdem die mir im Laufe des vorigen Jahres aus einer Fabrik zugesandten Leinenwaaren, welche, wie schon früher angezeigt, wegen zu großer Concurrenz, von jetzt ab ihre Fabrikate nur durch Maschinen fürs Export-Geschäft produciren will, gänzlich verkauft sind, erhielt ich nun noch die letzten nicht unbedeutenden Posten Leinwand, die, wie die früheren, aus reinem Handgespinnst bestehen, und welche ich, da zur neuen Einrichtung noch viel Cassa gehört, innerhalb 4 Wochen und deshalb bis zu 50 Prozent unter dem gewöhnlichen Preise verkaufen soll. — Ich erlaube mir daher, ein hochgeschätztes Publikum, hauptsächlich aber diejenigen Herrschaften, welche im vorigen Jahre von dieser Art Leinen schon gekauft und von deren Güte sich überzeugt, auf diesen reellen und billigen Verkauf aufmerksam zu machen, sichere aber außerdem ganz wie früher demjenigen Käufer, welcher eine Mischung von Baumwolle in dieser Leinwand vorfindet, eine Prämie von hundert Thalern zu.

Herabgesetztes Preisverzeichniß:

1) Eine kleine Partie Handgarn-Leinen (Grasbleiche) das Stück von 50 berliner Ellen für 4 Thlr. 15 Sgr. und 5 Thlr.
2) Eine größere Partie, bessere Sorte, das Stück von 50 Ellen für 6, 6½ und 7 Thlr.
3) Eine sehr große Partie noch besserer dergleichen (sogenanntes Leder-Leinen, recht fest gewebt und ohne Appretur), welche ihrer schönen Grasbleiche wegen zu feinen Bettbezügen und schönen Hemden ganz besonders zu empfehlen ist, das Stück von 52 bis 53 Ellen zu 8, 8½, 9, 9½, 10, 11, 12 und 13 Thlr., Fabrikpreis 12 bis 23 Thlr.
4) Eine Parthie dergleichen ganz feiner zu Oberhemden das Stück von 52 bis 53 Ellen das Stück 11, 12, 13, 13½, 14, 15, 16, 18, 20 bis 22 Thlr., deren gewöhnlicher Verkaufspreis ersterer Sorte 20, letzterer 36 Thlr. ist. Einen Posten feiner weißer rein leinener Taschentücher, das ½ Dutz. 1 Thlr., 1¼, 1½, 1¾, 2 und 2½ Thlr., Fabrikpreis 1½ bis 4 Thlr.

Proben obiger Leinen werden gern verabreicht. — Jeder Käufer dieser Waaren erhält einen mit meinem Stempel versehenen Garantieschein, wonach ihm nicht allein obige Prämie zugesichert, sondern noch außerdem freigestellt wird, daß, falls die Waare nicht gefällt, oder nicht für sehr preiswürdig gefunden, sie mit nur 15 Sgr. Verlust bis zum 15ten Februar zurückgenommen wird.

N. Behrens, Kronenstr. Nr. 33., nahe der Jerusalemer Straße.

Außerdem empfehle ich noch eine Partie guter Halbleinwand das Stück von 50 Ellen für 4½ Thlr. Ganz feinen weißen ⅞ breiten Shirting die Elle zu 3 Sgr. Einen Posten altpreußischer Hausleinen (reinen Leinen, zu Gesindelaken und so dergl. passend), das Stück 2½, 3 und 3½ Thlr. Eine Partie sehr schöner Tischgedecke mit 6 Servietten 1½ und 2 Thlr., dergleichen mit 12 Servietten 3 und 4 Thlr. Einzelne Tischtücher 9, 10, 12½, 15, 20 und 22½ Sgr. Gute Stuben-Handtücher in Halbleinen das ½ Dtzd. 22½ Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. u. 1½ Thlr. Rein leinene feine Stuben-Handtücher das ½ Dtzd. von 1 Thlr. 5 Sgr. an. Eine sehr große Partie rein leinener Jacquard- und Damast-Gedecke, bunte Tisch-, Kommoden-, Bett- und Klavierdecken 50 % unter den gewöhnlichen Preisen. Weiße große Shirting-Taschentücher das ganze Dtzd. 10 Sgr.
Eine Parthie ⁸/₄ großer ächter abgepaßter Gingham-Schürzen das Stück 3¾ Sgr. Mehrere Posten von obigen Leinen angefertigter Herrenhemden das ½ Dtzd. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Thlr., dergleichen Damenhemden das ½ Dtzd. 4½, 5, 6, 7, 7½, 8, 9, 10 u. 11 Thlr. Oberhemden von ächtem Leinen, sehr schön sitzend, das ½ Dtzd. 10, 12, 14 bis 18 Thlr. Dergl. von engl. Shirting das ½ Dtzd. 5, 6 u. 7 Thlr.
Nachträglich bitte ich, auf meine Firma und Geschäftslokal gütigst genau zu achten und bemerke noch, daß ich mit keinem ähnlichen Geschäft so wenig als ähnlicher Firma in irgend einer Verbindung stehe, sondern lediglich, wie schon seit 8 Jahren, mein Geschäftslokal nur allein in der **Kronenstraße Nr. 33.** habe.
N. Behrens.
Aufträge von außerhalb werden franco erbeten und gegen Einsendung des Betrages oder Postvorschuß reell ausgeführt.

Ahornholzspeile für Schuhmacher
in allen Größen, von den kleinsten bis zu den größten Partieen zu den billigsten Preisen und mit bedeutendem Rabatt empfiehlt
der Fabrikant C. G. Koch, Berlin, Zimmerstraße Nr. 8.

Venetianischer Bazar
von tragbaren Putzgegenständen aus Glasgespinnst
französische Straße Nr. 48.,
(zwischen der Friedrichsstraße und dem Gensd'armen-Markt.)

Hiermit benachrichtige ich die Kunstfreunde und besonders die kunstliebenden Damen, daß ich hierselbst französische Straße Nr. 48. auf kurze Zeit einen Bazar von aus gesponnenem Fensterscheibenglase gefertigten tragbaren Putzgegenständen eröffnet habe.
Man findet bei mir nämlich die schönsten Damenhüte, Hauben, Ball-Aufsätze, Kragen, Gürtel, Haar- und Busenschleifen, Schuhe und viele andere zur nobeln Toilette dienlichen Gegenstände, welche sich sämmtlich durch ihre Eleganz, Zartheit und Dauerhaftigkeit auszeichnen, während sie alle andern Ansprüche, welche man an die verschiedenartigsten Stoffe macht, ebenfalls befriedigen, da sie sich z. B. auch mit leichter Mühe waschen lassen und dadurch nicht an ihrer Sauberkeit verlieren.
Einen andern Theil des Bazars bilden die verschiedenartigsten Nippsachen, wie Schiffe, Vögel, Körbchen ꝛc.
Ich nehme auch zur Reparatur Gruppen und Figuren aus Glas, Porzellan, Alabaster ꝛc. an, bei denen ich kleine fehlende Stückchen ergänze, ebenso wie ich auch Büsten und Statuen von Alabaster ꝛc. reinige.
Sprünge aus Glas und Porzellan-Geschirren verkitte ich ebenfalls auf das Zweckmäßigste.
Der Bazar ist von Morgens 11 bis Abends 9 Uhr geöffnet. Das Entree dazu beträgt 10 Sgr., Kinder 5 Sgr., wofür Jeder noch eine kleine Piece zum Andenken erhält und die Art und Weise kennen lernt, wie die Sachen gemacht werden, da in Gegenwart des geehrten Publikums gearbeitet wird.
L. v. Krauß,
Glaskünstler aus Venedig.

Familien-Anzeigen.

Entbindungs-Anzeige.
Diese Nacht wurde meine liebe Frau geb. v. Jena nach langen und schweren Leiden von einem Zwillingspaare (Knabe und Mädchen) glücklich entbunden.
Oppeln, d. 30. Januar 1850.
v. Kunow,
Regierungs-Rath.

Verlobt: Frl. Marie Stöhr mit Hrn. Ludwig Hutter hiers.; Frl. Elisabeth Dureux mit H. Carl Röthig hiers.
Verbunden: Herr Friedrich Wienstruh mit Fräul. Elise Zimmermann hierselbst; Herr Adolph Hirschbrug mit Fräulein Louise Kresse zu Potsdam.
Geboren: Ein Sohn dem Herrn F. Halbauer hiers.; Herrn Julius Hirschfeld hiers.; Hrn. F. Staudt hiers.; eine Tochter dem Hrn. Dr. Wegscheider hiers.
Gestorben: Frau Marie Leibing hierselbst; Frau Wittwe Mückisch hierselbst.

Königliche Schauspiele.

Sonnabend, den 2. Februar. Im Schauspielhause. 19. Abonnements-Vorstellung. Zum Erstenmale wiederholt: Der Genius und die Gesellschaft. Original-Schauspiel in 5 Abth. Anfang halb 7 Uhr.
Sonntag, den 3. Im Opernhause. 17. Abonnements-Vorstellung: Eigensinn, Lustspiel in 1 Akt, von R. Benedix. Hierauf: Esmeralda, großes Ballet in 2 Abth. und in fünf Bildern, von J. Perrot. (Frl. L. Grahn Esmeralda. Anfang halb 7 Uhr.)
Im Schauspielhause. 20. Abonnements-Vorstellung: Der Genius und die Gesellschaft, Original-Schauspiel in fünf Abtheilungen. Anfang halb 7 Uhr.
Montag, den 4. Februar. Im Schauspielhause. 21. Abonnements-Vorstellung: Ottfried, Schauspiel in 5 Abth., von C. Gutzkow. Anfang halb 7 Uhr.

Königstädtisches Theater.

Sonnabend, den 2. Februar. (Italienische Opern-Vorstellung.) Zum Erstenmale wiederholt in dieser Saison: Roberto il Diavolo (Robert der Teufel), Oper in 5 Abtheilungen, nach dem Französischen des Scribe und Delavigne, ins Italienische übertragen von Calisto Bassi. Musik vom Königl. General-Musik-Direktor und Hof-Kapellmeister Meyerbeer. (Sgra. Claudina Fiorentini: Alice, als Gastrolle.) Anfang 6 Uhr.
Sonntag, den 3. (Neu einstudirt.) Der Lumpensammler von Paris, Drama in 5 Akt., nebst einem Vorspiel. (12 Tableaux.) Nach dem Französischen des Felix Pyat, von Heinrich Smidt.
(Herr Grobecker: Der Lumpensammler Vater Jean.)
Montag, den 4. (Italienische Opern-Vorstellung.) Roberto il Diavolo. (Robert der Teufel.)

Zur Unterstützung für die durch die Ueberschwemmung Nothleidenden im Guhrauer Kreise sind ferner bei uns eingegangen:
Namens mehrerer Einwohner in Rahden der Kassen-Kontrolleur Kalten 6 Thlr. 15 Sgr., Schreiber 1 Thlr. 15 Sgr., Frau von Rohr geborne von Lewetzow 20 Thlr., D. v. Hoenika zu Aachen 3 Thlr., X. 5 Thlr., Y 3 Thlr. Summa 39 Thlr. mit Hinzurechnung der früheren Beträge 345 Thlr. 6 Pf.

Zur Unterstützung der Hinterbliebenen des erfrorenen Schutzmannes:
Von D. v. L. 5 Thlr.

Zur Unterstützung der Angehörigen der in Berlin, Posen, Mainz, Frankfurt a. M., Schleswig-Holstein, Dresden, Pfalz, Baden ꝛc. gebliebenen, so wie der verwundeten und vermißten Preußischen Krieger sind ferner eingegangen:
Von der Gemeinde Zinndorf bei Strausberg 3 Thlr., dem Prediger Richter und Candidaten Schelz in Peitz 2 Thlr. Summa 5 Thlr. mit Hinzurechnung der früheren Beträge 861 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.

Zur Anschaffung von Brennmaterial für die hiesigen Armen sind ferner eingegangen:
Von X. 3 Thlr. mit Hinzurechnung der früheren Beträge 11 Thlr.

Zur Errichtung eines großartigen Denkmahls der am 18. und 19. März 1848 gefallenen Preußischen Krieger sind ferner eingegangen:
Vom Freiherrn von Rechenberg 1 Thlr., dem Königl. Landrath Freiherrn von Zedlitz-Neukirch in Schönau nachträglich in seinem Kreise eingegangen 2 Thlr. 10 Sgr. Summa 3 Thlr. 10 Sgr. mit Hinzurechnung der früheren Beträge 6821 Thlr. 28 Sgr.

Börse von Berlin, den 2. Februar.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz	143⅞ B.
do.	250 Fl.	2 Mt.	143 G.
Hamburg	300 Mk.	kurz	151⅞ G.
do.	300 Mk.	2 Mt.	150⅞ G.
London	1 Lst.	3 Mt.	6. 26⅞ bez.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	81 G.
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	90⅞ bez.
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	102⅞ B.
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	99½ G.
Leipzig in Court. im 14-Thlr.F.	100 Thlr.	8 Tg.	99⅞ G.
do.	100 Thlr.	2 Mt.	99⅞ G.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56. 26 G.
Petersburg	100 SR.	3 W.	108⅞ G.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiwill. Anleihe	5	107 bez.	Ostpr. Pfandbr.	3½	
St.-Schuld-Sch.	3½	89 bez.	Pomm. Pfandbr.	3½	96 bez.
Seeh. Präm.-Sch.	—	104½ B.	Kur- u. Nm. Pfbr.	3½	96½ G.
K. u. Nm. Schuldv.	3½		Schlesische do.	3½	95½ G.
Berl. Stadt-Oblig.	5	105 bez.	do. Lit. B. gar. do.	3½	
do. do.	3½	87½ bez.	Pr. B.-Anth.-Sch.	—	95½ à ⅜ bez.
Westpr. Pfandbr.	3½	91 bez.	Friedrichsd'or	—	113½ bez.
Grossh. Posen do.	4	100½ G.	And. Goldm. à 5 th.	—	112½ bez.
do. do. do.	3½	91½ G.	Disconto	—	

Eisenbahn-Actien.

	Zf.			Zf.	
Berg.-Märkische	4	46 bez.	Magdeb.-Wittenb.	4	63½ G.
do. Prior.	5	101 B.	Mecklenburger	4	34½ B.
Berl.-Anh. A. B.	4	93½ a 94 bz.	Niederschl. Märk.	3½	85½ a ½ bz.
do. Prior.	4	96 bz. B.	do. Prior.	4	95½ G.
Berl.-Hamburger	4	80½ bz. B.	do. Prior.	5	104½ bez. u. G.
do. Prior.	4½	100½ bz.	do. 3. Serie	5	103½ bez. u. B.
do. 2. Em.	4½	98 G.	N. Schl. M. Zwgb.	4	30 B.
Berl. Potsd. Mgdb.	4	67½ a 68 bz.	do. Prior.	4½	80 B.
do. Prior.	4	94½ G.	do. Prior.	5	90 B.
do. do.	5	102½ bz.	do. St. Prior.	5	
do. do. Lit. D.	5	100¾ a ½ bez.	Oberschl. Litt. A.	3½	107 bz.
Berl.-Stettin	4	107½ bz.	do. Litt. B.	3½	104½ G.
do. Prior.	5	105 bz.	do. Prior.	4	
Bonn-Cölner	5		Prz.W. (St. Voh.)	4	32 G.
Breslau-Freiburg	4		do. Prior.	5	96½ G.
Cöln-Minden	3½	96½ a ½ bz.	do. II. Serie	5	85 B.
do. Prior.	4½	101 bz.	Rheinische	4	47 B.
do. do.	5	104 G.	do. St.-Prior.	4	77½ B.
Crac.-Oberschl.	4	75 bz. B.	do. Prior.	4	89½ bez.
do. Prior.	4	86 G.	do. v. Staat gar.	3½	84 bez.
Dresden-Görlitz	4		Sächs.-Baier.	4	
Düsseld.-Elberf.	4	79½ bz.	Stargard-Posen	3½	85½ a ½ bez.
do. Prior	4	67 G.	Thüringer	4	67 a 68 bez.
Fr.-Wilh.-Nordb.	4	47 a ½ a ½ bez.	do. Prior.	4½	98½ a 99 bz. u. B.
do. Prior.	5	100 bz. B.	Wilhelmsb. (Cosel-Oderberg)	4	
Kiel-Altona	4	94 B.	do. Prior.	5	
Magdeb.-Halber.	4	141 B.	Zarskoje-Selo	—	80 B. ex coup.
Magdeb.-Leipz.	4				
do. Prior.	4	98½ G.			

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anl.	5	111⅞ G.	poln. P.-O. à 500fl.	4	81 bez.
do. 1. Anl. b. Hope	4		do. do. à 300fl.	—	123 B.
do. 2-4. A. b. Stiegl.	4	90⅞ b. V. 89⅞ b.	poln. Bank-C.L.A.	5	94⅞ G.
do. poln. Schatz-O.	4	80⅞ a ⅞ bez.	do. do. L.B.	—	17 B.
poln. Pfandbr. alte	4	95⅞ G.	Kurh. P. Sch. à 40th.	—	33⅞ bez. u. G.
do. do. neue	4	95⅞ bez.	N. Bad. Anl. à 35 Fl.	—	19⅞ bez.

Berliner Getreidebericht vom 1. Februar.

Weizen loco n. Qu.	54 — 57	Rüb-Oel loco	13½ bez.
Roggen do. do.	27 — 30	pr. Februar	13½ G. 13⅝ B.
pr. Frühjahr	27 B. 26½ G.	pr. Febr./März	13½ G. ⅝ B.
pr. Mai/Juni	27½ B. 27 G.	pr. März/April	13½ G. ½ B.
pr. Juni/Juli	28½ B. 28 G.	pr. April/Mai	13 G. 12¹¹/₁₂ B.
Hafer loco n. Qu.	17—19	Spiritus loco o. F.	13⅞ bez.
pr. Frühjahr	16½	do. mit Faß	
Gerste, große, loco	24 — 26	pr. Februar	13½
do. kleine, loco		pr. April/Mai	14½ B. ¹/₁₂ G.
Rapps		pr. Mai/Juni	14½ G. ⅝ B.
Rübsen		pr. Juni/Juli	15 G. ½ B.
Lein-Oel loco			

Markt-Preise von Getreide.
Berlin, den 31. Januar.
Zu Lande: Weizen 2 Rℓ 11 Sgr 3 Pf., auch 2 Rℓ 6 Sgr 3 Pf.; Roggen 1 Rℓ 8 Sgr 2 Pf., auch 1 Rℓ 5 Sgr; große Gerste 28 Sgr 9 Pf.; kleine Gerste 27 Sgr 6 Pf., auch 25 Sgr; Hafer 25 Sgr, auch 23 Sgr 9 Pf.; Erbsen —.
Zu Wasser: Weizen (weißer) 2 Rℓ 13 Sgr 9 Pf., auch 2 Rℓ 12 Sgr 6 Pf. und 2 Rℓ 8 Sgr 9 Pf.; Roggen 1 Rℓ 6 Sgr 3 Pf., auch 1 Rℓ 5 Sgr; Gerste 1 Rℓ; Hafer 24 Sgr 5 Pf., auch 22 Sgr 6 Pf.; Erbsen —.
(Den 30. Januar.) Das Schock Stroh 7 Rℓ 15 Sgr, auch 6 Rℓ 20 Sgr; der Ctr. Heu 25 Sgr, geringere Sorte auch 18 Sgr.
Kartoffeln, der Scheffel 17 Sgr 6 Pf., auch 15 Sgr, metzenweis 1 Sgr 3 Pf., auch 1 Sgr.

Branntwein-Preise.
Die Preise von Kartoffel-Spiritus waren am 25. Januar 1850 14¹/₁₂ Rℓ und 14 Rℓ, am 26. 14 Rℓ, am 28. 14 Rℓ; am 29. 14 Rℓ, am 30. 14 Rℓ, am 31. 13⅚ Rℓ frei ins Haus geliefert pr. 10,800 % nach Tralles.
Berlin, 31. Januar 1850.
Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Telegraphische Depeschen.
Paris, den 30. Januar. 3% Rente 57,90. 5% Rente 95,15. — Nordbahn 468, 75. Span. 29½.
Frankfurt a. M., den 31. Januar. Nordbahn 45¾. Span. 3% 29⅝. Metall. 85⅝. Bad. 32⅝.
Hamburg, den 1. Februar. Berlin-Hamburg 79¾. Nordbahn 45¾. Börse fest.
Amsterdam, den 29. Januar. Ardoins 13¹/₁₆. Integr. 55⁵/₁₆. Span. 29¾.

Auswärtige Börsen.
Leipzig, den 31. Januar. Leipzig-Dresden E.-A. 107¾ G. — Sächsisch-Baierische 86¾, ½. Sächsisch-Schlesische 94¾, ½. Chemnitz-Riesa 26, 25½. Löbau-Zittau 18 G. Magdeburg-Leipzig 210 G. — Berlin-Anhalt 93½, 92¾. Crakau-Oberschlesische 74 G. Köln-Minden 96, 95½. Fr.-W.-Nordbahn 46, 45¾. Altona-Kiel 93½, 93. Anhalt-Dessauer Landesbank 119 G. Preuß. Bank-Antheile 94½ G. Oester. Banknoten 91⅛, 90⅞.

Berlin, den 2. Februar. [Fernere Wahlen zum Erfurter Reichtage.]

Provinz Brandenburg.
Nieder-Barnim und Beeskow: Staatsminister Freiherr von Bodelschwingh mit 147 Stimmen.
Crossen-Züllichau: Landrath Brescius.
Perleberg: Professor Dr. Zimmermann aus Berlin.
Königsberg i. d. N.-M.: Gener. v. Reyher.

Provinz Schlesien.
Sohrau-Rybnick: Landrath Baron v. Durant (mit 92 St.)
Lüben-Steinau-Wohlau: Wirkl. Geh. Rath v. Frankenberg-Ludwigsdorff, mit 124 Stimmen.
Schweidnitz (Waldenburg): Dr. Bayer in Kuhnau.
Bunzlau: Staatsanwalt v. Prittwitz.
Glatz: Landrath Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.
Neisse: Major v. Vincke auf Olbendorff.
Liegnitz-Goldberg-Hainau: Reg. Rath v. Holleuser zu Liegnitz.
Glogau-Sprottau: Premier-Lieutenant v. Franckenberg aus Glogau.
Beuthen: Landrath v. Tieschowitz.
Ratibor: Landrath v. Wichura.
Oppeln: Ob. Reg. Rath Kieschke.
Striegau-Bolkenhain: Professor Freiherr v. Richthofen.
Creuzburg-Rosenberg: Vorwerksbesitzer Kothe in Rosenberg.
Lublinitz-Gr. Strehlitz: Prinz Adolf zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Trachenberg: Fürst Hatzfeld.
Oels-Namslau: Dr. Falk zu Otto-Langendorf.
Breslauer Landkreis: Dr. Wißowa.

Provinz Sachsen.
Torgau-Liebenwerda: Gutsbesitzer Zacharias v. Lingenthal in Gr. Kmehlen.
Delitsch-Bitterfeld: Reg.-Assessor Pieper (Gegencandid.: Commerzienrath Degenkolb).
Eckartsberga-Sangerhausen-Mansfelder Gebirgskreis: Landrath von Münchhausen mit 117 Stimmen gegen 99 (Gen. St.-Direct. Kühne).
Salzwedel-Gardelegen: Reg. Rath. v. Münchhausen.
Neuhaldensleben-Wanzleben: Major v. Holleben aus Berlin.
Nordhausen-Worbis: Reg.-Präsident du Vignau.

Provinz Pommern.
Fürstenthumer Kreis: Polizei-Direktor Braun, mit 87 Stimmen gegen 61.
Saatzig-Pyritz: Geh.-Rath v. Massow auf Gr. Mölln.
Dramburg-Regenwalde: Major v. Holleben.
Polzin (4. Wahlbez.): Appell.-Ger.-Präsid. v. Gerlach.
Greifswald-Grimmen: Hauptmann v. Wedell auf Menzlin.

Provinz Posen:
Posen: Minister und Ober-Präsident Flottwell (mit 95 Stimmen unter 145).
Obornik: Freiherr von Massenbach auf Bialokosz.
Czarnikau-Chodziesen: Land- und Stadtger.-Direktor Geßler aus Schubin.
Kosten: Graf Dzialinski auf Kurnick.
Meseritz-Birnbaum: Interim. Landrath Besser zu Birnbaum.
Bomst-Buck: Freiherr v. Schlottheim, Abg. zur 2. Kammer.

Provinz Preußen:
D. Crone-Flatow: Landrath v. Zychlinski.
Konitz: Geh. Ob.-Regier.-R. Mätzke aus Berlin.
Elbing: Minister Flottwell mit 168 Stimmen von 174.

Provinz Westphalen:
Minden-Lübbecke: Ober-Regierungs-Rath Hasselbach mit 117 Stimmen. (Gegen-Candidat: Präsident Ebmeier, Landrath von Vincke.)
Gütersloh: Minister Freiherr v. Bodelschwingh.
Herford: Gerichts-Direktor Hoffbauer zu Herford.
Bochum: Landrath v. Vincke.

Rhein-Provinz:
Düsseldorf: Professor Viehoff in Düsseldorf.
Elberfeld: Daniel v. d. Heydt.
Aachen: Regierungs-Präsident Kühlwetter.
Landkreis Cöln: Appellger.-Rath Aug. Reichensperger.

Inhalts-Anzeiger.
Amtliche Nachrichten.
Die gegenwärtige Lage des Vaterlandes.
Deutschland. Preußen. Berlin: Bericht aus der ersten Kammer. Die hiesige Presse. Finanz-Commission der 2. Kammer. Steuerverweigerer. Schwurgericht. Königsberg: Vermischtes. Wien: Vermischtes. München: Kammer.
Ausland. Frankreich. Paris: Vermischtes. Großbritannien. London: Der Hannoversche Gesandte Schiffbruch. Italien. Neapel: Medaillen.
Inserate. Geschäfts- und vermischte Anzeigen. Handels- u. Börsen-Nachrichten.

Verantwortlicher Redacteur: Wagener.
Selbstverlag der Redaction.
Druck von C. G. Brandis in Berlin, Dessauer Straße № 5.